



Brüssel, den 5. November 2025
(OR. en)

14929/25

CLIMA 502
ENV 1158

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14716/25

Betr.: Vorlage eines aktualisierten national festgelegten Beitrags (NDC) durch die EU zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
– Billigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Vorlage der EU zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 4129. Tagung am 4. und 5. November 2025 gebilligt hat.

ANLAGE

VORLAGE DES DÄNISCHEN VORSITZES IM RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHRER MITGLIEDSTAATEN

5. November 2025

Betreff: Der national festgelegte Beitrag der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

Diese Vorlage besteht aus vier Abschnitten: 1) Erläuterungen zur Sache, 2) dem national festgelegten Beitrag der Europäischen Union (Nationally Determined Contribution – NDC), 3) den Fortschritten bei den Klimaschutzmaßnahmen und 4) den Informationen zur Förderung von Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit (Information provided to facilitate Clarity, Transparency and Understanding – ICTU) des NDC.

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE

1. Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten haben am 6. März 2015 entsprechend den im Rahmen der 20. Vertragsstaatenkonferenz der VN-Klimarahmenkonvention in Lima getroffenen Entscheidungen ihren beabsichtigten, national festgelegten Beitrag (Intended Nationally Determined Contribution – INDC) sowie einen Anhang mit quantifizierbaren und qualitativen Angaben zum INDC vorgelegt.
2. Der INDC der EU wurde zu ihrem NCD, als die Union im Oktober 2016 das Übereinkommen von Paris ratifizierte, mit dem Ziel einer gesamtwirtschaftlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber den Werten von 1990.

3. Im Jahr 2019 hat die EU den europäischen Grünen Deal – ein Paket politischer Initiativen, mit denen die EU auf den Weg zu einem grünen Wandel gebracht wird – als ihre Wachstumsstrategie mit dem Ziel ins Leben gerufen, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, soziale Gerechtigkeit und Solidarität in den Mittelpunkt zu stellen und dabei alle Regionen und alle Menschen einzubeziehen, sodass niemand zurückgelassen wird. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals sollen alle Politikbereiche zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Unterstützung von Maßnahmen in allen Wirtschaftszweigen wie Energie, Verkehr, Industrie, Gebäude, Umwelt, Landwirtschaft, nachhaltiges Finanzwesen, Kreislaufwirtschaft, Gesundheit usw. beitragen.
4. Im Dezember 2019 billigte der Europäische Rat (bestehend aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates und der Präsidentin der Europäischen Kommission) das Ziel, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris bis 2050 eine klimaneutrale EU zu verwirklichen.
5. Am 5. März 2020 nahm der Rat der Europäischen Union eine langfristige Strategie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung, in der diesem Ziel der Klimaneutralität Rechnung getragen wird, an und übermittelte sie dem Sekretariat des UNFCCC.
6. Der Europäische Rat billigte am 11. Dezember 2020 ein neues, ehrgeizigeres EU-Klimaziel für 2030, das für die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten gilt; es besteht darin, „die Treibhausgasemissionen bis 2030 intern netto um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren“, und wurde dem Sekretariat des UNFCCC am 18. Dezember 2020 als aktualisierter und erweiterter NDC vorgelegt.¹

¹ https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-06/EU_NDC_Submission_December%202020.pdf.

7. Am 30. Juni 2021 erließ die EU eine Verordnung, in der das verbindliche Ziel festgelegt wurde, in der EU bis spätestens 2050 Klimaneutralität – und danach negative Emissionen – zu erreichen, und mit der gesetzliche Rahmen für die Verwirklichung der Klimaneutralität abgesteckt wurde; diese Verordnung ist als Europäisches Klimagesetz² bekannt. Mit dieser Verordnung wurde die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen innerhalb der Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bestätigt und als rechtsverbindliches Ziel festgelegt. Darüber hinaus wurde mit ihr der bestehende Rahmen geändert, um den Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel einzusetzen, ein unabhängiges Gremium hochrangiger wissenschaftlicher Sachverständiger zur Unterstützung der EU bei der Beschlussfassung in Bezug auf Klimaschutzziele.
8. Am 16. Oktober 2023 übermittelte die EU ihren aktualisierten national festgelegten Beitrag zur Reduktion der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 mit den vollständigen ICTU-Informationen, einschließlich Informationen über die politischen Rahmen (d. h. das Paket „Fit für 55“), Annahmen und Methoden, die der Umsetzung des national festgelegten Beitrags in der EU zugrunde liegen.
9. Die Europäische Kommission hat am 6. Februar 2024 eine Mitteilung zu Europas Klimaziel für 2040³ veröffentlicht; diese enthält eine Empfehlung für ein Zwischenziel für das Jahr 2040, in das die wissenschaftliche Gutachten des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel eingeflossen ist, sowie eine detaillierte Folgenabschätzung und einen Bericht über das CO₂-Budget.⁴

² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität.

³ EUR-Lex – 52024DC0063 – DE – EUR-Lex.

⁴ <https://climate-advisory-board.europa.eu/reports-and-publications/scientific-advice-for-the-determination-of-an-eu-wide-2040/scientific-advice-for-the-determination-of-an-eu-wide-2040-climate-target-and-a-greenhouse-gas-budget-for-2030-2050.pdf/@@download/file>.

10. Die Europäische Kommission hat am 29. Januar 2025 die Mitteilung „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ veröffentlicht, in der Maßnahmen zur Gestaltung und Stärkung des Binnenmarkts dargelegt werden, unter anderem durch die Förderung der Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen, die für die Wirtschaft der Zukunft von entscheidender Bedeutung sein werden. Mit ihr werden hohe Verbraucherschutzstandards, eine soziale Marktwirtschaft und die Dekarbonisierung als integrale Bestandteile der europäischen Wettbewerbsfähigkeit weiter gefördert werden. In der Mitteilung wurde auch hervorgehoben, dass der Klimawandel und extreme Wetterereignisse die wirtschaftliche Sicherheit zunehmend bedrohen, und es wird anerkannt, dass eine Anpassung an die unvermeidlichen Auswirkungen des Klimawandels erforderlich ist.
11. In der von der Europäischen Kommission am 26. Februar 2025 veröffentlichten Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie“ werden die Pläne der Europäischen Kommission dargelegt, die Dekarbonisierung zu beschleunigen und gleichzeitig die Zukunft des verarbeitenden Gewerbes in Europa zu sichern, indem die strategische Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.
12. Am 2. Juli 2025 hat die Europäische Kommission eine Änderung des EU-Klimagesetzes vorgeschlagen, mit der ein verbindliches EU-Ziel für die Reduktion der Nettoemissionen um 90 % bis 2040 festgelegt wird, einschließlich eines möglichen begrenzten Beitrags hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris.
13. Am 5. November 2025 hat der Rat der EU seinen Standpunkt zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes⁵ einschließlich eines rechtsverbindlichen Netto-Emissionsreduktionsziels für 2040 festgelegt, einschließlich eines angemessenen Beitrags hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris, und zwar in einer Weise, die sowohl ehrgeizig als auch kosteneffizient ist. Im Anschluss an die Festlegung des Ziels für 2040 und im Einklang mit den geplanten Überprüfungen der Rechtsvorschriften wird die Europäische Kommission Vorschläge für einen politischen Rahmen ausarbeiten, der erforderlich ist, um das Ziel für 2040 auf faire und kosteneffiziente Weise zu erreichen.

⁵ In Erwartung einer endgültigen Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen.

II. DER NATIONAL FESTGELEGTE BEITRAG (NATIONALLY DETERMINED CONTRIBUTION – NDC) DER EU UND IHRER MITGLIEDSTAATEN

14. Mit dieser Vorlage und auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme übermittelt die EU im Vorfeld der COP30 einen weiteren NDC, der einen über ihren derzeitigen NDC hinausgehenden Fortschritt darstellt, und ersucht das UNFCCC-Sekretariat, diesen NDC und die einschlägigen Informationen, die in dieser Vorlage enthalten sind, in den Synthesebericht über die NDC aufzunehmen.
15. Die EU und ihre Mitgliedstaaten streben als Reaktion auf den Beschluss 6/CMA.3 über gemeinsame Zeitrahmen für die NDCs und den Beschluss 1/CMA.5 über die weltweite Bestandsaufnahme gemeinsam an, einen *indikativen* Beitrag einer Reduktion der Nettotreibhausgasemissionen bis 2035 um 66,25-72,5 % gegenüber 1990 zu erreichen. Dies beruht auf indikativen linearen Zielpfaden aus den Klimazielen der EU für 2030 und 2050 einerseits sowie dem Klimaziel der EU für 2030 und dem Klimaziel für 2040 aus dem Standpunkt des Rates der Europäischen Union andererseits.
16. Das Sekretariat wird gebeten, diesen NDC als den NDC der EU und jedes ihrer Mitgliedstaaten sowie den derzeitigen NDC für 2030 im NDC-Register aktiv zu halten. Beide NDCs sollten auf der Eingabeseite des NDC-Registers für die EU und jeden ihrer Mitgliedstaaten klar zum Ausdruck kommen.

III. FORTSCHRITTE BEI DEN KLIMASCHUTZMAßNAHMEN DER EU UND IHRER MITGLIEDSTAATEN

17. Insgesamt geht aus den vorläufigen Daten für 2023 hervor, dass die Nettotreibhausgasemissionen der EU derzeit mit einer linearen Reduktion ausgehend vom Jahr 2020 bis zum EU-Ziel für 2030 – die Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 – in Übereinstimmung stehen. Die Reduktion der EU-Emissionen im Jahr 2023 hängt eindeutig mit der Beschleunigung der Energiewende zusammen, bildet eine solide Grundlage für die Zukunft und stärkt das Vertrauen, dass die EU ihre Klimaziele auf faire und wettbewerbsfähige Weise erreichen kann. Die Reduktion der EU-Emissionen ist mit der Wissenschaft und den im 6. Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) enthaltenen Pfaden sowie der Forderung nach einer tiefgreifenden, raschen und nachhaltigen Reduktion der weltweiten Treibhausgasemissionen um 43 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 2019 vereinbar.

a) Der Beitrag der EU zu den im Rahmen der Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme vereinbarten weltweiten Anstrengungen

18. Die Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme, die auf der COP28 in Dubai vereinbart wurden, enthalten konkrete Maßnahmen, mit denen das Bestreben vorangetrieben werden soll, den Umbau von Energiesystemen zu fördern, um eine Temperaturbegrenzung von 1,5 °C in Reichweite zu halten. Erstmals werden die Abkehr von fossilen Brennstoffen und die Dekarbonisierung der Energiesysteme von allen Vertragsparteien als Kernstück der Lösung für die Klimakrise und der erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens von Paris anerkannt.
19. In der weltweiten Bestandsaufnahme wurde ferner betont, wie wichtig es ist, die Natur und die Ökosysteme zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen, um das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zu erreichen; dies soll unter anderem durch verstärkte Anstrengungen zur Eindämmung und Umkehr der Entwaldung und Waldschädigung bis 2030 sowie durch andere als Senken und Speicher von Treibhausgasen fungierende Land- und Meeresökosysteme und durch die Erhaltung der biologischen Vielfalt geschehen.
20. Im Rahmen der weltweiten Bestandsaufnahme wurde darauf hingewiesen, wie wichtig der Übergang zu nachhaltigen Lebensweisen und nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern – unter anderem durch Konzepte der Kreislaufwirtschaft – für die Bekämpfung des Klimawandels ist.
21. Bei der weltweiten Bestandsaufnahme wurde den Vertragsparteien ausdrücklich nahegelegt, ehrgeizige NDCs für die gesamte Wirtschaft, die sämtliche Treibhausgasemissionen abdecken und in Übereinstimmung mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C stehen, auszuarbeiten.
22. Alle Vertragsparteien sind aufgerufen, in Anerkennung der Notwendigkeit einer tiefgreifenden, zügigen und nachhaltigen Reduktion der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den 1,5 °C-Pfaden zu allen in der weltweiten Bestandsaufnahme vereinbarten weltweiten Anstrengungen beizutragen.

23. Im Folgenden werden Beispiele dafür vorgestellt, wie die EU zu diesen weltweiten Anstrengungen beiträgt:
- i) **Verdreifachung der Kapazitäten für erneuerbare Energien weltweit und Verdoppelung der durchschnittlichen jährlichen Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030**
24. Die EU hat vereinbart, ehrgeizigere Energieeinsparungen anzustreben, und zwar durch das höher gesteckte Ziel, den Endenergieverbrauch auf EU-Ebene bis 2030 um 11,7 % im Vergleich zu den Prognosen des Referenzszenarios 2020 der EU zu senken, und das neue Ziel, sicherzustellen, dass der Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der EU im Jahr 2030 mindestens 42,5 % beträgt, wobei zusätzliche Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der EU im Jahr 2030 auf 45 % zu erhöhen. Dieses ehrgeizigere Ziel, das im Rahmen des REPowerEU-Plans angenommen wurde, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland schrittweise zu beenden, wird zu einer beschleunigten Energiewende in der EU führen, wobei erneuerbare Energien und Energieeffizienz zusammen mit Energieeinsparungen die effizientesten Hebel sind, um sowohl kurz- als auch langfristig die Energieversorgungssicherheit der EU zu erhöhen und Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität zu erzielen.
25. Die treibende Kraft für den sich wandelnden Energiemix in Europa ist die rasche Installation von Kapazitäten für erneuerbare Energien. Im Jahr 2023 wurden in der EU 50 Gigawatt (GW) an neuer Solarenergiekapazität gebaut – der bisher höchste in einem Jahr erzielte Wert – sowie 15 GW an neuer Windkraftkapazität. Die kombinierte Solar- und Windenergiekapazität in der EU lag 2023 bei knapp 480 GW⁶, dazu waren 152 GW an installierter Wasserkraftkapazität zu verzeichnen. Nach den neuesten verfügbaren Informationen von ENTSO-E⁷ kamen 2024 in der EU mindestens 46 GW an neuer Solarenergiekapazität und 14 GW an Windenergiekapazität hinzu.⁸ Um ihre Stromversorgungssicherheit zu integrieren und zu verbessern, hat die EU ein Stromverbundziel von mindestens 15 % bis 2030 festgelegt.⁹

⁶ Eurostat „Stromerzeugungskapazität nach Hauptgruppe von Brennstoffen und Erzeugertyp“.

⁷ ENTSO-E Transparenzplattform.

⁸ Dabei handelt es sich um eine Schätzung, bei der dem Netz hinzugefügte netzunabhängige Kapazität nicht berücksichtigt wird. [ENTSO-E-Leistungsstatistik „Nettoerzeugungskapazität“](#).

⁹ Dies bedeutet, dass jeder EU-Mitgliedstaat über eine Strominfrastruktur verfügen sollte, die es ihm ermöglicht, aus seinen benachbarten EU-Mitgliedstaaten das Äquivalent von mindestens 15 % an Stromerzeugungskapazität in seinem Hoheitsgebiet zu importieren.

26. Mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird ein verbindliches Ziel für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs eingeführt, die für Endenergieverbrauchs Zwecke und nichtenergetische Zwecke in der Industrie verwendet werden. Bis 2030 sollten mindestens 42 % und bis 2035 sollten 60 % des in der Industrie für Endenergieverbrauchs Zwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs aus erneuerbaren Quellen stammen. In der Richtlinie wird auch ein indikatives Ziel festgelegt, um den durchschnittlichen Anteil der erneuerbaren Quellen an den Energiequellen, die für Endenergieverbrauchs Zwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor verwendet werden, mindestens um einen Richtwert von 1,6 Prozentpunkten zu erhöhen. Darüber hinaus wird ein Teilziel von 5,5 % an fortschrittlichen Biokraftstoffen, Biogas und erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs für den Verbrauch im Verkehrssektor festgelegt, von denen mindestens 1 % erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sein sollten.
27. Im Wirtschaftszweig Gebäude wird ein Richtziel von 49 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 festgelegt, wobei die Zielvorgaben für die Wärme- und Kälteversorgung bis 2025 jährlich um 0,8 Prozentpunkte und von 2026 bis 2030 um 1,1 Prozentpunkte steigen sollen.
28. Infolge dieser Maßnahmen machten im Jahr 2023 erneuerbare Energiequellen bis zu 45,3 % des Bruttostromverbrauchs in der EU aus, was mehr als 4 Prozentpunkte höher war als im Vorjahr (41,2 % im Jahr 2022). Im Jahr 2023 war erneuerbare Energie die wichtigste Quelle für die Stromerzeugung (44 %). Schätzungen zufolge stieg die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Jahr 2024 auf 47 % der Nettostromerzeugung in der EU.
29. Mit der Energieeffizienzrichtlinie wird ferner die Verpflichtung des öffentlichen Sektors eingeführt, eine Vorbildfunktion zu erfüllen. Öffentliche Einrichtungen der EU müssen ihren Gesamtendenergieverbrauch jährlich gegenüber 2021 um mindestens 1,9 % senken und jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche ihrer beheizten und/oder gekühlten Gebäude renovieren.
30. Im Jahr 2023 ging der Endenergieverbrauch auf 894 Mio. Tonnen Rohöläquivalent zurück, was einer Verringerung um 5,7 % gegenüber 2021 entspricht.¹⁰

¹⁰ EUROSTAT.

- ii) **Beschleunigung der Bemühungen um den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung ohne CO₂-Abscheidung und - Speicherung**
31. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, dass der Energiesektor deutlich vor 2050 überwiegend frei von fossilen Brennstoffen sein sollte, und betont, wie wichtig es ist, dass das Erreichen eines vollständig oder überwiegend dekarbonisierten weltweiten Stromversorgungssystems in den 2030er Jahren angestrebt wird, das der Energieerzeugung durch Kohle keinen Raum mehr lässt.¹¹
32. Im Jahr 2024 wurden 11 % des Stroms in der EU aus Kohle erzeugt – der bisher niedrigste jährliche Anteil dieses fossilen Brennstoffs.¹² Die Solarenergie (304 TWh) hat im Jahr 2024 erstmals die Kohleverstromung (269 TWh) übertroffen, was bedeutet, dass Kohle von der drittgrößten Energiequelle im Jahr 2019 auf die sechstgrößte Energiequelle im Jahr 2024 gesunken ist.¹³
- iii) **Beschleunigung der weltweiten Bemühungen um klimaneutrale Energiesysteme unter Verwendung CO₂-freier und CO₂-armer Brennstoffe weit vor oder bis Mitte des Jahrhunderts**
33. Im Jahr 2023 umfasste der Primärenergiemix in der EU, d. h. das Spektrum der verfügbaren Energiequellen, fünf verschiedene Quellen: Rohöl- oder Erdölerzeugnisse (36 %), Erdgas (21 %), erneuerbare Energien (20 %), Kernenergie (12 %) und feste fossile Brennstoffe (10 %).¹⁴
34. Die Dekarbonisierung der Industrie ist für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris von entscheidender Bedeutung. Europa beschleunigt die Dekarbonisierung seiner Industrie und nimmt eine Vorreiterrolle bei der Vermeidung von einem Festhalten an Emissionen in schwer dekarbonisierbaren Industriesektoren ein, indem es unter anderem im Rahmen des Deals für eine saubere Industrie nahezu emissionsfreie Technologien entwickelt, skaliert und einführt. Das EU-Emissionshandelssystem (EHS1) schafft einen wichtigen finanziellen Anreiz für die Industrie zur Dekarbonisierung, was zwischen 2005 und 2023 zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Industrie um fast 50 % führte.¹⁵

¹¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14285-2023-INIT/de/pdf>.

¹² Fraunhofer-Gesellschaft auf der Grundlage von Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform.

¹³ [European electricity review 2025, Ember](#).

¹⁴ EUROSTAT.

¹⁵ Bericht über den CO₂-Markt 2024: Ein stabiler und gut funktionierender Markt, der zu einer historischen Verringerung der Emissionen aus Strom- und Industrieanlagen um 16,5 % führt (2024 Carbon Market Report: a stable and well-functioning market, driving emissions from power and industry installations to a historic reduction of 16.5%) – Europäische Kommission.

35. Die EU hat den Vorschlägen „FuelEU Maritime“ und „RefuelEU Aviation“ zugestimmt, die den Emissionshandel für den See- und Luftverkehr ergänzen sollen, um den Übergang der Sektoren zu nachhaltigen Kraftstoffen für Flugzeuge und Schiffe zu unterstützen.
36. Im Rahmen von „FuelEU Maritime“ werden Obergrenzen für die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der Energie festgelegt, die von Schiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 5 000, die europäische Häfen anlaufen – unabhängig von ihrer Flagge –, verbraucht wird. Mit den Zielen wird sichergestellt, dass die Treibhausgasemissionsintensität der in dem Sektor verwendeten Kraftstoffe im Laufe der Zeit allmählich sinkt, beginnend mit einer Verringerung um 2 % bis 2025, 14,5 % bis 2035 und bis zu 80 % bis 2050.
37. Mit der Initiative „ReFuelEU Aviation“ wird die verstärkte Nutzung nachhaltiger Flugkraftstoffe gefördert. Sie enthält Anforderungen an Flugkraftstoffanbieter, den Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe, der in den konventionellen, an EU-Flughäfen bereitgestellten Flugkraftstoff beigemischt wird, schrittweise auf 2 % ab 2025 und auf 70 % ab 2050 zu erhöhen.¹⁶
- iv) **Eine gerechte, geordnete und ausgewogene Abkehr von fossilen Brennstoffen in Energiesystemen und eine Beschleunigung der Maßnahmen in diesem entscheidenden Jahrzehnt, damit bis 2050 im Einklang mit dem Stand der Wissenschaft Klimaneutralität erreicht werden kann**
38. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben hervorgehoben, wie wichtig es ist, in Bezug auf fossile Brennstoffe ohne CO₂-Abscheidung den weltweiten Ausstieg sowie hinsichtlich ihres Verbrauchs einen Höchststand und Rückgang bereits in diesem Jahrzehnt zu erreichen, damit die nach den Angaben des IPCC erforderliche Eindämmung erzielt wird. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben ferner unterstrichen, wie wichtig es ist, dass der Energiesektor deutlich vor 2050 überwiegend frei von fossilen Brennstoffen ist und dass das Erreichen eines vollständig oder überwiegend dekarbonisierten weltweiten Stromversorgungssystems in den 2030er-Jahren – das der Energieerzeugung durch Kohle keinen Raum mehr lässt, da in diesem Sektor kosteneffiziente Maßnahmen für Emissionsfreiheit bereits weithin verfügbar sind, die zahlreiche Vorteile unter anderem für die nachhaltige Entwicklung, die menschliche Gesundheit und die Luftqualität, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Energieversorgungssicherheit mit sich bringen – und ein schrittweiser Ausstieg aus der weltweiten Energieerzeugung durch Kohle ohne CO₂ -Abscheidung in Energiesystemen, der damit vereinbar ist, dass das Temperaturziel von 1,5 °C in Reichweite bleibt, angestrebt werden.

¹⁶ https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/maritime/decarbonising-maritime-transport-fueleu-maritime_en.

39. Die EU und ihre Mitgliedstaaten betonen, dass die globalen Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz mit Energieeinsparungen und dem weltweiten Ausstieg aus der Erzeugung und dem Verbrauch fossiler Brennstoffe einhergehen müssen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben diese übergeordneten Ziele mit konkreten Strategien und Maßnahmen für eine ökologische Planung untermauert.
40. Im Jahr 2024 stammten Schätzungen zufolge 73 % des Stroms in der EU aus emissionsfreien Quellen, davon 47,3 % aus erneuerbaren Quellen¹⁷ und 23,4 % aus Kernenergie¹⁸. Auf Wind- und Wasserkraft entfielen mehr als zwei Drittel des gesamten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen (39 % bzw. 30 %), während das verbleibende Drittel des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen aus Solarenergie (22 %), Brennstoffen (8 %) und nur etwa 0,5 % aus geothermischer Energie stammte.
41. Die Erdgasnachfrage ging im Zeitraum von August 2022 bis Dezember 2024 um 18 % zurück (gegenüber dem Fünfjahresdurchschnitt vor der Krise), womit das freiwillige Ziel von 15 % übertroffen wurde.¹⁹
42. Im Verkehrssektor wird die Dekarbonisierung durch ein Gesetzgebungspaket unterstützt. Dazu gehören Rechtsvorschriften zur Verringerung der von Personenkraftwagen, leichten Nutzfahrzeugen und schweren Nutzfahrzeugen²⁰ verursachten Emissionen sowie ein Emissionshandelssystem (EHS2), das neben Gebäuden auch die Emissionen fossiler Brennstoffe im Straßenverkehr²¹ berücksichtigt.

¹⁷ EUROSTAT.

¹⁸ EUROSTAT.

¹⁹ REPowerEU – Zwei Jahre später (REPowerEU – 2 years on) (europa.eu).

²⁰ Weitere Informationen unter Randnummer 54.

²¹ Weitere Informationen unter Randnummer 55.

- v) **Beschleunigung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien, unter anderem erneuerbare Energien, Kernenergie, Technologien zur Emissionsminderung und -beseitigung wie CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung, insbesondere in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren, sowie CO₂-arme Wasserstofferzeugung**
43. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstreichen, dass Emissionsminderungstechnologien, die der Umwelt nicht erheblich schaden, in begrenztem Umfang existieren und vor allem zur Verringerung der Emissionen aus schwer dekarbonisierbaren Sektoren einzusetzen sind, und dass Entnahmetechnologien weltweit zu negativen Emissionen beitragen sollen, und betonen, dass diese Technologien nicht zur Verzögerung von Klimaschutzmaßnahmen in Sektoren dienen sollten, in denen realisierbare, wirksame und kosteneffiziente Minderungsalternativen zur Verfügung stehen, insbesondere in diesen entscheidenden Jahrzehnt.
44. Die EU hebt hervor, dass die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Umsetzung aller im Rahmen der weltweiten Bestandaufnahme vereinbarten energiebezogenen weltweiten Anstrengungen – festgelegt auf nationaler Ebene und unter Achtung des Energiemixes der einzelnen Länder – aufgefordert wurden, zu den weltweiten Bemühungen um die Beschleunigung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien beizutragen. So entfielen beispielsweise in Bezug auf die gesamte Stromerzeugung in der EU im Jahr 2023 44 % auf erneuerbare Energiequellen und 23 % auf Kernkraftwerke.
45. Die EU erkennt die Fortschritte an, die bei der Entwicklung von Emissionsminderungstechnologien erzielt wurden, sowie deren potenzielle künftige Rolle – hauptsächlich bei der Verringerung der von schwer dekarbonisierbaren Sektoren ausgehenden Emissionen – um die Dekarbonisierung zu beschleunigen und die Klimaneutralität bis 2050 zu verwirklichen.
46. Die Prognosen der Europäischen Kommission, die die Ziele der EU in Bezug auf flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie widerspiegeln, deuten auf einen Verbrauch von 3-4 Mio. t erneuerbaren Wasserstoff bis 2030 hin.
47. Die Europäische Kommission arbeitet daran, bis 2026 eine EU-Bündelungsplattform für CO₂ einzurichten, durch die Unternehmen, die CO₂ abscheiden, bei der Beschaffung von Dienstleistungen der CO₂-Wertschöpfungskette unterstützt werden.
48. Die Europäische Kommission arbeitet an der Einführung nichtpreisbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge als klaren Anreiz für Hersteller, die nachhaltige und widerstandsfähige Produktion auszubauen, und stützt sich dabei auf die Erfahrungen mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung für saubere Technologien. 2025 wird ein Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie veröffentlicht, mit dem eine Kennzeichnung für CO₂-arme Produkte eingeführt werden soll, und 2026 wird ein Vorschlag für eine Überarbeitung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgelegt.

vi) Beschleunigung und erhebliche Verringerung der Nicht-CO₂-Emissionen – einschließlich insbesondere der Methanemissionen – weltweit bis 2030

49. Mit der EU-Verordnung über F-Gase, die 2024 in Kraft getreten ist, werden strengere Beschränkungen für die Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) eingeführt, einschließlich eines deutlich verschärften EU-Zeitplans für den Ausstieg aus HFKW und einer rechtsverbindlichen Verpflichtung zum vollständigen Ausstieg aus der Verwendung von HFKW bis 2050.
50. Unter den Annahmen für die Methanverordnung der EU, mit der die Methanemissionen in der EU und weltweit verringert werden sollen, können – in Verbindung mit den Annahmen des Pakets „Fit für 55“ – 77 % der für 2030 prognostizierten Methanemissionen aus dem Öl-, Gas- und Kohlesektor der EU kosteneffizient verringert werden.²² Die Methanemissionen aus der Landwirtschaft werden im Rahmen der Lastenteilungsverordnung behandelt.
51. Darüber hinaus wird mit der Methanverordnung der EU in Verbindung mit dem Paket „Fit für 55“ auch direkt auf die Quantifizierung und Beseitigung der deutlich höheren Methanemissionen, die mit dem Verbrauch fossiler Brennstoffe in der EU zusammenhängen, jedoch außerhalb der EU anfallen, hingearbeitet. Weder das Ausmaß dieser Emissionen noch die mit dieser Maßnahme verbundenen Emissionsreduktionen sind mit Sicherheit bekannt; Schätzungen des Privatsektors zufolge beliefen sich diese auf 6,5 Mio. t Methanemissionen (193,7 Mio. t CO₂-Äquivalent) im Jahr 2022 und 1,9 Mio. t Methan (56,62 Mio. t CO₂-Äquivalent) werden im Jahr 2031 auf direkt zuzuschreibende Reduktionen entfallen, was zusätzlich zu den üblichen Verringerungen um 2,8 Mio. t Methan (83,44 Mio. t CO₂-Äquivalent) erfolgt.²³
52. Generell trägt die EU direkt zur Quantifizierung und Verringerung der Methanemissionen weltweit bei, unter anderem als Ko-Vorsitzende der Globalen Methanverpflichtung und als wichtiger Geldgeber für internationale Methanmaßnahmen, die direkt und über die Internationale Beobachtungsstelle für Methanemissionen und die Koalition für Klima und saubere Luft des UNEP erfolgen.

²² Methanverordnung der EU ([2024/1787](#)), Erwägungsgrund 6.

²³ Rystad Energy/Clean Air Task Force “[Impact of EU methane import performance standard](#)”, 13. November 2023, Folie 44. CO₂-Äquivalent-Umwandlungen unter Verwendung eines GWP100 von 29,8 gemäß IPCC-Leitlinien für fossiles Methan (AR6).

- vii) **Beschleunigung der Verringerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr auf einer Reihe von Wegen, unter anderem durch den Ausbau der Infrastruktur und den raschen Einsatz emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge**
53. Die EU-Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Lastenteilungsverordnung rechtsverbindliche Ziele für das Jahr 2030 zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Sektoren wie inländischer Verkehr, Landwirtschaft, Abfall und Gebäude zuzuordnen sind.²⁴ Die EU hat Rechtsvorschriften erlassen, um den Straßenverkehr und Gebäude sowie weitere Sektoren – vor allem kleine Industriezweige, die nicht unter das EHS1²⁵ fallen – im Rahmen eines gesonderten Emissionshandelssystems (EHS2)²⁶ zu erfassen.
54. Die EU hat Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Vergleich zum Jahr 2021 um 55 % bei neuen Personenkraftwagen und um 50 % bei neuen leichten Nutzfahrzeugen ab dem Jahr 2030 und auf eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 100 % bei neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ab dem Jahr 2035 erlassen. Darüber hinaus hat die EU Rechtsvorschriften in Bezug auf eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Vergleich zum Jahr 2019 um 45 % bei neuen schweren Nutzfahrzeugen ab dem Jahr 2030, um 65 % ab dem Jahr 2035 und um 90 % ab dem Jahr 2040 erlassen, wobei ein spezifisches Teilziel darin besteht, die CO₂-Emissionen für Stadtbusse bis zum Jahr 2030 um 90 % und bis zum Jahr 2035 um 100 % zu senken.
55. Im Jahr 2023 waren batteriebetriebene Elektrofahrzeuge die beliebteste Alternative zu Benzin- und Dieselfahrzeugen; auf sie entfielen mehr als 14,6 % aller in der EU verkauften Neufahrzeuge. Auf Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeuge entfielen weitere 7,7 %. Somit kann nun mehr als jeder fünfte in Europa verkauftes Neuwagen elektrisch geladen werden.
56. Während die gesamtwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen in der EU deutlich zurückgehen, liegen die verkehrsbedingten Emissionen immer noch deutlich über dem Niveau von 1990. Auf den Straßenverkehr entfallen fast drei Viertel der gesamten verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen, einschließlich des internationalen Luft- und Seeverkehrs, und 30 % der gesamten Netto-Treibhausgasemissionen, einschließlich des internationalen Luft- und Seeverkehrs. Der Löwenanteil der Treibhausgasemissionen im Straßenverkehr wird durch leichte Nutzfahrzeuge verursacht: Personenkraftwagen und – in geringerem Maße – leichte Nutzfahrzeuge machten mehr als 70 % dieser Emissionen aus.

²⁴ [Amt für Veröffentlichungen](#).

²⁵ Kontext in Abschnitt b – Fortschritte bei der Umsetzung des national festgelegten Beitrags der EU für 2030.

²⁶ https://climate.ec.europa.eu/eu-action/eu-emissions-trading-system-eu-ets/ets2-buildings-road-transport-and-additional-sectors_en.

57. Die EU hat 2023 Rechtsvorschriften über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe angenommen, um den Übergang zu nachhaltigeren Verkehrsträgern zu unterstützen und die EU auf den Weg in Richtung einer vollständigen Dekarbonisierung des Verkehrssektors bis 2050 zu bringen. In der Verordnung werden verbindliche nationale Ziele für den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der EU für Straßenfahrzeuge, Schiffe und stationäre Luftfahrzeuge festgelegt.
58. Die EU erkennt die Rolle der Eisenbahninfrastruktur, des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität als wichtige Hebel zur Förderung der Verkehrsverlagerung und letztlich zur Verringerung der durch den Straßenverkehr verursachten Emissionen an. Im Jahr 2023 wurden 429 Mrd. Personenkilometer auf der Schiene registriert, gegenüber 386 Mrd. im Jahr 2022 (+ 11,2 %). Dies ist die höchste Zahl, die von den wichtigsten Eisenbahnunternehmen seit Beginn der Datenerhebung im Jahr 2004 gemeldet wurde.
- viii) **Ehestmögliche schrittweise Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe, die weder die Energiearmut bekämpfen noch zum gerechten Übergang beitragen**
59. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben dazu aufgefordert, Subventionen für fossile Brennstoffe, die weder die Energiearmut bekämpfen noch zum gerechten Übergang beitragen, baldmöglichst schrittweise abzuschaffen. Dieses Bekenntnis wurde in mehreren Schlussfolgerungen des Rates bekräftigt und spiegelt sich in Rechtsinstrumenten wie der Energieeffizienzrichtlinie²⁷ wider, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Subventionen für fossile Brennstoffe, die mit dem Ziel der Klimaneutralität unvereinbar sind, abzuschaffen.
60. Die derzeitigen Subventionen werden in einem EU-weiten Rahmen festgelegt, in dem die CO₂-Bepreisung schrittweise auf die gesamte Wirtschaft ausgeweitet wurde. Diese Subventionen haben daher auch zur Unterstützung einer reibungslosen Klimawende beigetragen, insbesondere in wichtigen gefährdeten Sektoren.

²⁷ Richtlinie (EU) 2023/1791.

61. Die Subventionen für fossile Brennstoffe in der EU blieben im Zeitraum 2015-2021 relativ stabil (rund 57-62 Mrd. EUR) und gingen kurz vor der Energiekrise 2022 zurück.²⁸
62. Dieser positive Trend endete, als die Subventionen während der Krise erhöht wurden, um die Auswirkungen der beispiellos hohen Energiepreise auf die Erschwinglichkeit von Energie für Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen abzumildern. Infolgedessen stiegen die Subventionen für fossile Brennstoffe im Jahr 2022 um fast 120 % (136 Mrd. EUR) und wurden fortgesetzt, auch wenn 2023 ein Rückgang einsetzte (111 Mrd. EUR), da viele der Krisenmaßnahmen aufgrund der im Vergleich zu den historischen Preisniveaus nach wie vor erhöhten Preise verlängert wurden. Fast die Hälfte dieser Maßnahmen (43 %) ist jedoch befristet und wird bis Ende 2025 außer Kraft treten.
63. Im Bericht der Europäischen Kommission über Energiesubventionen in der EU 2024²⁹ wurde festgestellt, dass ein verstärktes Engagement erforderlich ist, und darauf abgezielt, entschlossenere langfristige politische Maßnahmen zum schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen zu fördern. Diese Arbeit wird in mehreren Bereichen voranschreiten, unter anderem bei der Bewertung der nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) durch die Europäische Kommission.

ix) Erhaltung, Schutz und Wiederherstellung der Natur und der Ökosysteme – einschließlich verstärkter Anstrengungen zur Eindämmung und Umkehrung der Entwaldung und Waldschädigung bis 2030 – sowie anderer Land- und Meeresökosysteme

64. Der europäische Grüne Deal spielt eine entscheidende Rolle beim Schutz, der Bewahrung und der Verbesserung des Naturkapitals der EU und beim Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen. Die EU arbeitet auf vielen verschiedenen Ebenen, um die Klima- und Naturkrise zu bewältigen und die Anpassung der Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen in den national festgelegten Beiträgen und den nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionsplänen zu maximieren.

²⁸ Die Schätzung der Subventionen für fossile Brennstoffe auf Ebene der EU-27 beruht auf einem Bottom-up-Bestandsansatz, bei dem direkte Mittelübertragungen und Steuerausgaben für fossile Brennstoffe in allen Mitgliedstaaten aggregiert werden. [COM\(2025\) 17 final BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Bericht über Energiesubventionen in der EU 2024.](#)

²⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2025:17:FIN>.

65. Mit dem Paket „Fit für 55“ wurde der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) gestärkt, insbesondere durch die Festlegung des Ziels für CO₂-Senken auf -310 Mio. t CO₂-Äquivalent bis 2030, d. h. die Erhöhung des Nettoabbaus im Landnutzungssektor um weitere 42 Mio. t CO₂-Äquivalent gegenüber dem Durchschnitt des Zeitraums 2016-2018 mit spezifischen Zielvorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten. Außerdem wird die Überwachung durch Techniken wie die Fernerkundung verbessert, und es wird gefordert, Synergien mit der Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt zu bewerten.
66. Neben dem Paket „Fit für 55“ zielen mehrere andere Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals darauf ab, CO₂-Senken und -bestände sowie die Widerstandsfähigkeit des LULUCF-Sektors zu erhalten und zu erhöhen und gleichzeitig zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Förderung von Ökosystemleistungen sowie zum Übergang zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft und einer nachhaltigen Bioökonomie beizutragen.
67. Die Steigerung der CO₂-Entnahmen wird eine wesentliche Ergänzung zu den weiterhin ehrgeizigen Emissionsreduktionen sein, um bis 2050 gesamtwirtschaftliche Klimaneutralität in der EU und negative Emissionen darüber hinaus zu erreichen. Zu diesem Zweck zielt der erste EU-weite freiwillige Rahmen für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten³⁰ darauf ab, die Entnahme und Speicherung von Kohlendioxid sowie Verringerungen der Emissionen aus Mooren und Moorböden, Feuchtgebieten, Wasser- und Meeresressourcen und landwirtschaftlichen Böden durch industrielle Prozesse, langlebige CO₂-Speicherprodukte und kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung zu fördern. Im Falle der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung sollte der Unionsrahmen für die Zertifizierung auch Anreize für Tätigkeiten fördern, die positive Nebeneffekte für die biologische Vielfalt mit sich bringen, womit zur Verwirklichung der im Unionsrecht zur Wiederherstellung der Natur festgelegten Ziele beigetragen wird. Der Zertifizierungsrahmen der Union wird eindeutig positive Auswirkungen auf das Klima haben.

³⁰ Richtlinie (EU) 2024/3012.

68. Die europäische Gemeinsame Agrarpolitik, die in den EU-Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise durch nationale Strategiepläne umgesetzt wird, trägt durch Maßnahmen wie Öko-Regelungen, Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und (nicht)produktive Investitionsprogramme zur Reduktion der dem Agrarsektor zuzurechnenden Treibhausgasemissionen bei. Mit diesen Subventionsregelungen wird beispielsweise Folgendes unterstützt: Dauergrünland, der Bau neuer Landschaftselemente (aus Holz), Bodengesundheit, Moore und Moorböden und Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, die den Energieverbrauch verringern, die Energieeffizienz steigern oder den Übergang zu erneuerbaren Energien ermöglichen.³¹
69. Mit der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wurden die Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie gestärkt, mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und LULUCF-Senken so gering wie möglich zu halten. Durch diese Überarbeitung wurde die Kohärenz zwischen der LULUCF-Verordnung und den in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthaltenen Anreizen zur Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung verbessert.
70. In Anerkennung der Verflechtung zwischen dem Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt, wie sie von der IPBES und dem IPCC anerkannt wird, und unter Betonung der Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes in diesen Fragen, um beide existenzielle Krisen zu bewältigen, und im Bestreben, den Beschluss im Rahmen der COP16 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP16) zu Klima und biologischer Vielfalt³² voranzubringen, bekräftigt die EU ihre Zusage, die in der Mitteilung der Europäischen Kommission über die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthaltenen Biodiversitätsziele im Einklang mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt) einzuhalten. In der EU-Biodiversitätsstrategie wurde hervorgehoben, dass die Anstrengungen verstärkt werden müssen, um die direkten und indirekten Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt und des Verlusts an Natur anzugehen. Erneut wurde dazu aufgerufen, die Biodiversitätsziele vollständig in andere Sektoren wie Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft einzubeziehen und die EU-Maßnahmen in diesen Bereichen kohärent umzusetzen.

³¹ https://agriculture.ec.europa.eu/media/news/estimating-climate-change-mitigation-potential-cap-strategic-plans-2024-11-22_en#:~:text=The%2031%20million%20tonnes%20of,enhanced%20carbon%20sequestration%20per%20year

³² CBD/COP/DEC/16/22.

71. Die EU-Waldstrategie für 2030 soll dazu beitragen, die Biodiversitätsziele der EU sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 und Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu erreichen. In der Strategie werden die zentrale und multifunktionale Rolle der Wälder und der Beitrag der Förster und der gesamten forstbasierten Wertschöpfungskette zur Verwirklichung einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erhaltung lebendiger und wirtschaftlich florierender ländlicher Gebiete anerkannt.
72. Parallel dazu wird mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ das Ziel verfolgt, die Lebensmittelsysteme fair, gesund und umweltfreundlich zu gestalten. Unsere Lebensmittelsysteme auf einen Weg der Nachhaltigkeit zu bringen, birgt auch neue Chancen für Akteure in der Lebensmittelwertschöpfungskette. Neue Technologien und wissenschaftliche Entdeckungen in Verbindung mit einer stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Nachfrage nach nachhaltigen Lebensmitteln werden allen Interessenträgern zugutekommen. Die Strategie soll dazu beitragen, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und ist darauf ausgerichtet, das derzeitige EU-Lebensmittelsystem nachhaltig zu gestalten.
73. Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ist im August 2024 in Kraft getreten. Die Verordnung, mit der das Ziel verfolgt wird, die biologische Vielfalt in der EU wiederherzustellen und einen weiteren Verlust an biologischer Vielfalt an Land und im Meer aufzuhalten, ist zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2050 und zur Anpassung an den Klimawandel von entscheidender Bedeutung und trägt zur Verbesserung der Ernährungssicherheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger durch die Wiederherstellung von Mooren und Moorböden sowie Meereslebensräumen, zur Umkehr des Rückgangs bei den bestäubenden Insekten und zu einer besseren Vernetzung von Flüssen und Wäldern bei. Auf diese Weise wird durch die Verordnung die Verwirklichung anderer europäischer Ziele wie Wasserversorgungssicherheit und -resilienz unterstützt. Sie ist auch ein wichtiges Instrument, um die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der im Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal festgelegten internationalen Verpflichtungen im Bereich der biologischen Vielfalt zu unterstützen, unter anderem indem darauf abgezielt wird, die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in Klimaschutzmaßnahmen zu verbessern, um – auch durch die Förderung naturbasierter Lösungen – sicherzustellen, dass sie nicht der Natur schaden.
74. Mit der Verordnung wird der Prozess einer kontinuierlichen und nachhaltigen Erholung der Natur in allen Land- und Meeresgebieten der EU-Mitgliedstaaten in Gang gesetzt und gleichzeitig eine nachhaltigere wirtschaftliche Entwicklung in mehreren Sektoren unterstützt, eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung gefördert und Hand in Hand mit der Entwicklung erneuerbarer Energien gearbeitet.

75. Als Gesamtziel, das nach dieser Verordnung auf EU-Ebene erreicht werden soll, ergreifen die Mitgliedstaaten bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen in mindestens 20 % der Land- und mindestens 20 % der Meeresfläche der EU. Bis 2050 sollen dann solche Maßnahmen für alle Ökosysteme, die wiederhergestellt werden müssen, eingeführt werden.
76. In Anerkennung dessen, dass Entwaldung und Waldschädigung in vielfacher Weise zur globalen Klimakrise beitragen, indem sie zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen führen und vorhandene CO₂-Senken dauerhaft zerstören, die Widerstandsfähigkeit des betroffenen Gebiets gegenüber dem Klimawandel schmälern und seine biologische Vielfalt und Widerstandsfähigkeit erheblich verringern, unterstützt die EU die weltweiten Bemühungen, Entwaldung und Waldschädigung durch entwaldungsfreie Produkte aufzuhalten und umzukehren.³³ Gemäß der Verordnung muss jeder Marktteilnehmer oder Händler, der diese Rohstoffe auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder aus ihm ausführt, nachweisen können, dass die Erzeugnisse nicht von kürzlich entwaldeten Flächen stammen oder zur Waldschädigung beigetragen haben.
77. In Anbetracht der wesentlichen Rolle der Ozeane im Hinblick auf Energie, Daten und strategische Ressourcen sowie für die Regulierung des Erdklimas, hat die Europäische Kommission einen „Pakt für die Meere“ angenommen; Ziel des Pakts ist ein ganzheitlicher Ansatz und eine Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedstaaten, Regionen und maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Fischern, Fachkräften der blauen Wirtschaft, Innovatoren, Investoren, Wissenschaftlern und der Zivilgesellschaft.

x) Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster

78. Auf der Grundlage des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft aus dem Jahr 2020 hat die EU mehrere Gesetzgebungsmaßnahmen angenommen, mit denen auf das Design von Produkten, die Stärkung der Position von Verbrauchern und die Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs abgezielt wird; dabei liegt der Schwerpunkt unter anderem auf ressourcenintensiven Sektoren wie Elektronik und IKT, Batterien und Fahrzeugen, Verpackungen, Kunststoffen, Textilien, Bauwirtschaft und Gebäuden sowie Lebensmitteln.

³³ Verordnung 2023/1115.

79. Die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ist im Juli 2024 in Kraft getreten, und der Arbeitsplan für die Ökodesign-Verordnung für den Zeitraum 2025-2030 wurde im April 2025 angenommen. Derzeit wird an der Entwicklung delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen für bestimmte Produktgruppen gearbeitet. Aufbauend auf dem Erfolg der Ökodesign-Richtlinie wird die Ökodesign-Verordnung Produkte nachhaltiger, energieeffizienter und kreislauforientierter machen und so zur Verringerung der Emissionen aus Produktion und Verbrauch beitragen.
80. Darüber hinaus setzt die EU produktsspezifische Vorschriften für Batterien sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle um, die dazu beitragen werden, die Nachhaltigkeit dieser Produktketten erheblich zu verbessern. Die zur Eindämmung des Klimawandels erforderliche Elektrifizierung der Gesellschaft wird zu einem exponentiellen Anstieg der Verwendung von Batterien und Altbatterien führen. Die Verordnung über Batterien und Altbatterien³⁴, die am 17. August 2023 in Kraft getreten ist, bildet den wesentlichen Rahmen für die Handhabung des gesamten Lebenszyklus von Batterien, die Beschaffung und Verwertung von Materialien und trägt damit zu Fortschritten in Richtung einer Kreislaufwirtschaft, dem Null-Schadstoff-Ziel, der Umstellung auf saubere Energie und der von der EU angestrebten strategischen Autonomie bei.
81. Andere EU-Rechtsvorschriften wie die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die Batterieverordnung, die Richtlinie über Altfahrzeuge und die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie über Textilien und Lebensmittelabfälle tragen ebenfalls dazu bei, die der Herstellung und dem Verbrauch von Produkten zuzurechnenden Treibhausgasemissionen zu verringern, indem Anforderungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Designs eingeführt, die Wiederverwendung von Materialien gefördert, Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung ausgeweitet und das Ende der Lebensdauer von Produkten angegangen werden (Minimierung der von Verbrennung und Deponien ausgehenden Emissionen).

³⁴ Verordnung 2023/1542.

82. Mit der überarbeiteten Richtlinie über Industrieemissionen, die im August 2024 in Kraft getreten ist, sollen die Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt minimiert werden, indem schädliche Emissionen aus der Industrie und der intensiven Tierhaltung in der gesamten EU verringert werden. 2026 wird die EU mit der Arbeit an einem Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft beginnen. Durch den Rechtsakt wird der freie Verkehr von kreislauforientierten Produkten, Sekundärrohstoffen und Abfällen im EU-Binnenmarkt ermöglicht werden. Ferner wird durch ihn ein größeres Angebot an hochwertigem Recycling gefördert und die Nachfrage nach Sekundärmaterialien und kreislauforientierten Produkten angekurbelt werden und gleichzeitig werden die Rohstoffkosten gesenkt werden. Neue Rohstoffquellen wie recycelte und biobasierte Materialien werden zunehmend neue fossile Primärrohstoffe z. B. in Kunststoffen ersetzen.

b) Fortschritte bei der Umsetzung des national festgelegten Beitrags der EU für 2030

83. Der politische Rahmen des Pakets „Fit für 55“, der der Umsetzung unseres Ziels für 2030 zugrunde liegt, ist mit Ausnahme der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, die im Gange ist, vorhanden. Zu diesen Maßnahmen gehören die Emissionshandelsrichtlinie der EU, ein neues Emissionshandelssystem für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für zusätzliche Sektoren, die Lastenteilungsverordnung, CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, die LULUCF-Verordnung, die Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen und kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung, das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM), der Klima-Sozialfonds, die Initiative „FuelEU Maritime“, die Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, die Initiative „ReFuelEU Aviation“, die Energieeffizienzrichtlinie, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die aktualisierten Vorschriften zur Dekarbonisierung der Gasmärkte und zur Förderung von Wasserstoff sowie die EU-Methanverordnung für den Energiesektor. Die EU ist nach wie vor auf gutem Weg, ihren Klimaschutzverpflichtungen nachzukommen.

84. Die Bepreisung von CO₂-Emissionen im Rahmen der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (EHS)³⁵ ist der Eckpfeiler der Klimaschutzmaßnahmen der EU und ein wichtiges politisches Instrument zur kosteneffizienten Verringerung der Emissionen. Das EHS1 hat dazu beigetragen, die Emissionen aus der Strom- und Wärmeerzeugung sowie der industriellen Produktion bis 2023 um 47,6 % gegenüber 2005 zu senken. Die EU hat 2023 die EHS-Richtlinie überarbeitet, um das System an das Klimaziel der EU für 2030 anzugeleichen. Sie ist nun in Kraft.
85. Mit der Überarbeitung von 2023 wurden die Ziele gegenüber dem EU-EHS1 angehoben, indem die Obergrenze des EU-EHS1 nach unten angepasst und die jährlichen Verringerungen der Obergrenze ab 2024 intensiviert wurden. Der lineare Reduktionsfaktor des EU-EHS1 wird ab 2028 bei 4,4 % liegen.³⁶ Die Emissionsobergrenze wurde in Verbindung mit dem entsprechenden linearen Reduktionsfaktor verschärft, um die Emissionen bis 2030 um 62 % unter das Niveau von 2005 zu senken. Parallel erfolgt mit der Überarbeitung auch die Einführung eines schrittweisen Ausstiegs – im Zeitraum von 2026 bis 2034 – aus den kostenlosen Zertifikaten für Produkte, die unter das CO₂-Grenzausgleichssystem fallen, um das CO₂-Preissignal zu stärken und gleichzeitig die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern sowie Anreize für die Dekarbonisierung der industriellen Produktion zu schaffen.
86. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der CO₂-Bepreisung erweitert. Seit dem 1. Januar 2024 deckt das EU-EHS1 den Seeverkehr ab. Die Emissionen aller großen Schiffe, die Häfen in der EU anlaufen, werden abgedeckt – unabhängig von der Flagge, die sie führen – und zwar in Bezug auf 100 % der Emissionen, die zwischen zwei EU-Häfen und dann anfallen, wenn sich Schiffe in EU-Häfen befinden, und in Bezug auf 50 % der Emissionen aus Fahrten, die außerhalb der EU beginnen oder enden. Zertifikate für den Seeverkehr werden vollständig versteigert, wodurch die Kohärenz des CO₂-Preissignals gewährleistet wird.

³⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ([konsolidierter Text](#)).

³⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ([konsolidierter Text](#)), Artikel 9.

87. Der Anwendungsbereich des EU-EHS1 wurde auch auf Emissionen aus Nicht-Inlandsflügen innerhalb der EU in die und aus den neun Gebieten in äußerster Randlage der EU sowie aus diesen Gebieten in äußerster Randlage in die Schweiz und das Vereinigte Königreich ausgeweitet. Dies entspricht einer Ausweitung der CO₂-Bepreisung um 7 %. Die Anwendung des Systems auf den Luftverkehr wurde weiter gestärkt. Die kostenlosen Zertifikate für Luftfahrzeugbetreiber werden bis Ende 2025 schrittweise abgeschafft, und die Überwachung und Berichterstattung über Nicht-CO₂-Klimaauswirkungen des Luftverkehrs beginnt 2025. Ab dem 1. Januar 2025 sind Luftfahrzeugbetreiber zusätzlich verpflichtet, ihre Nicht-CO₂-Effekte im Rahmen des EU-EHS1 zu überwachen und zu melden, einschließlich Rußpartikeln, Wasserdampf, Stickstoffoxiden und oxidierten Schwefelverbindungen.
88. Im Rahmen der überarbeiteten EHS-Richtlinie wurde ein neues und gesondertes Emissionshandelssystem für Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in weiteren Sektoren (EHS2) geschaffen. Das neue System gilt für vorgelagerte Emissionen – Brennstoffanbieter sind verpflichtet, die Brennstoffmengen zu überwachen und zu melden, die sie in den unter das EU-EHS2 fallenden Sektoren in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, und sie müssen die Zertifikate für die entsprechenden Emissionen kaufen und abgeben. Alle Zertifikate im Rahmen des EU-EHS2 werden versteigert, wobei die Einnahmen in den neu eingerichteten Klima-Sozialfonds und die EU-Mitgliedstaaten fließen, um Klimaschutzmaßnahmen in diesen Sektoren zu unterstützen.
89. Die im Rahmen der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (Governance-Verordnung)³⁷ eingerichteten nationalen Energie- und Klimapläne sind zentrale strategische Planungsinstrumente, in denen dargelegt wird, wie die EU-Mitgliedstaaten die Klima- und Energieziele für 2030 erreichen werden. Darin wird dargelegt, wie die EU-Mitgliedstaaten nach Konsultationen mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und regionalen Behörden Dekarbonisierung, Energieeffizienz, Energieversorgungssicherheit, Energiebinnenmarkt, Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit angehen wollen.

³⁷ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

90. Die Mitgliedstaaten haben im Jahr 2019 nationale Energie- und Klimapläne für den Zeitraum 2021-2030 vorgelegt und 2024 aktualisiert. Die Bewertung der Europäischen Kommission (Mai 2025) zeigt, dass die EU derzeit auf dem richtigen Weg ist, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um rund 54 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

c) **Maßnahmen in Bezug auf Klimaresilienz und Anpassung an den Klimawandel**

91. Steigende Temperaturen, sich verändernde Wettermuster, der Anstieg des Meeresspiegels und extreme Ereignisse betreffen alle Kontinente – reich und arm, Norden und Süden. Um die Auswirkungen in der EU zu bewältigen, kündigte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal eine ehrgeizigere EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel³⁸ an, die im Februar 2021 angenommen wurde.
92. Die EU hat im Oktober 2021 dem Übereinkommen von Paris ihre Anpassungsmitteilung vorgelegt. In dem Dokument werden die jüngsten Entwicklungen bei der Anpassung auf EU-Ebene, insbesondere die EU-Anpassungsstrategie 2021, erfasst. Darüber hinaus verfügen die EU und ihre Mitgliedstaaten über entsprechende nationale Anpassungspläne, -strategien oder -planungsprozesse.
93. Die EU unterstreicht den wesentlichen und komplementären Charakter von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels. Die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel können zahlreiche positive Nebeneffekte mit sich bringen – auch in Bezug auf den Klimaschutz – und genießen daher für die EU eine hohe Priorität. Dies wird in der Strategischen Agenda der EU für 2024-2029 entwickelt.
94. Gleichzeitig gibt es Grenzen dessen, was im Hinblick auf eine Anpassung technisch, wirtschaftlich oder sozial möglich ist. Daher verfolgt die EU weiterhin ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen, bei denen auch positive Nebeneffekte in Bezug auf die Anpassung erzielt werden können, wie zahlreiche Projekte und Initiativen zeigen (Beispiele in Abschnitt 4 der ICTU).

³⁸ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_663. Eine entscheidende Rolle bei dieser Anpassung spielt die Europäische Plattform für Klimaanpassung (Climate-ADAPT). Mit ihr wird das Ziel verfolgt, Europa bei der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, indem Daten und Informationen zu folgenden Themen ausgetauscht werden: erwarteter Klimawandel in Europa; derzeitige und künftige Anfälligkeit von Regionen und Sektoren; Anpassungsstrategien und -maßnahmen auf Ebene der EU sowie nationale und transnationale Anpassungsstrategien und -maßnahmen; Fallstudien zur Anpassung und mögliche Anpassungsoptionen; Instrumente zur Unterstützung der Anpassungsplanung (<https://climate-adapt.eea.europa.eu/de>).

95. Der erste Zweijahres-Transparenzbericht der EU, der im Dezember 2024 vorgelegt wurde, bietet einen Überblick über die Anpassungsmaßnahmen und -ziele der EU.³⁹ Die EU bemüht sich verstärkt darum, die Herausforderung des Klimawandels zu bewältigen, und hat die langfristige Vision festgelegt, dass die EU „im Jahr 2050 eine klimaresiliente und vollständig an die unausweichlichen Auswirkungen des Klimawandels angepasste Gesellschaft sein soll“.
96. Das Europäische Klimagesetz sieht kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel vor. Darin ist ferner vorgesehen, dass die zuständigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der EU und in den Mitgliedstaaten stimmig sind, einander befördern und positive Nebeneffekte für sektorspezifische politische Maßnahmen haben, und sie auf eine bessere und kohärente Einbeziehung der Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche hinarbeiten.
97. Mit der EU-Anpassungsstrategie 2021 soll die Vision einer klimaresilienten EU im Jahr 2050 verwirklicht werden, indem die Anpassung intelligenter gestaltet wird – durch Wissensausbau und Umgang mit Unsicherheiten; indem sie systemischer wird – durch eine Unterstützung der Politikgestaltung auf allen Ebenen und in allen Sektoren und indem die Anpassung schneller wird – durch zügigeres Voranbringen in allen Bereichen, sowie durch eine Intensivierung internationaler Maßnahmen zur verstärkten Unterstützung für internationale Klimaresilienz und -vorsorge.
98. Angesichts der sich wandelnden Realität und der Ergebnisse der COP28 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Ansätze zur Vorbereitung auf die Auswirkungen des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit weiterentwickelt.

³⁹ <https://unfccc.int/documents/644477>.

99. Die 2024 veröffentlichte, erste Europäische Bewertung der Klimarisiken (EUCRA) hat gezeigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nicht ausreichend vorbereitet sind und dass viele der ermittelten Risiken ein kritisches Niveau erreicht haben und dringend entschlossene Maßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen der systematischen Risikobewertung der EUCRA wurden 36 wesentliche Klimarisiken für Europa ermittelt und bewertet, die Maßnahmen auf nationaler, europäischer oder transnationaler Ebene erfordern könnten. Diese sind in fünf große Cluster untergliedert: Ökosysteme, Lebensmittel, Gesundheit, Infrastruktur sowie Wirtschaft und Finanzen. Je nach ihrer Art kann jedes dieser Risiken allein das Potenzial haben, erhebliche Umweltschäden, wirtschaftliche Schäden, soziale Notlagen und politische Turbulenzen zu verursachen, deren kombinierte Wirkung noch größer ist. Darüber hinaus ergab die Bewertung, dass alle Gebiete in äußerster Randlage der EU mit kritischen Risiken für ihre Meeresökosysteme konfrontiert sind, die von der Erwärmung der Meere und Meereshitzewellen ausgehen, und somit dringend Maßnahmen erforderlich sind.
100. Im Bericht der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „Assessing the costs and benefits of climate change adaptation“ (Bewertung der Kosten und des Nutzens der Anpassung an den Klimawandel) (2023)⁴⁰ wird hervorgehoben, dass die Entscheidungsträger die Nutzen und Kosten im Vergleich zu einem Nicht-Handeln verstehen müssen, und es werden die wichtigsten Bewertungskonzepte, die wichtigsten Methoden sowie die damit verbundenen Herausforderungen und Einschränkungen zusammengefasst und praktische Beispiele für EU-relevante Ansätze vorgestellt.
101. Bei der aktiven Risikobewertung, der Verwendung ungünstiger Szenarien bei Stresstests von Instrumenten und in Bezug auf die Finanzarchitektur der EU sind weitere Anstrengungen erforderlich. Die Risikoexposition wird Teil der politischen Prioritätensetzung auf nationaler Ebene, während gleichzeitig knappe Ressourcen eingesetzt werden.
102. Die Europäische Kommission wird 2026 einen Europäischen Plan zur Anpassung an den Klimawandel ausarbeiten, mit dem die Mitgliedstaaten insbesondere bei der Vorsorge und Planung unterstützt und regelmäßige wissenschaftlich fundierte Risikobewertungen gewährleistet werden sollen, womit die laufenden und geplanten nationalen Bemühungen der Mitgliedstaaten ergänzt werden. In Verbindung mit der ersten Europäischen Bewertung der Klimarisiken wird dies die Ausarbeitung künftiger Rechtsvorschriften zur Klimaresilienz und -vorsorge unterstützen.

⁴⁰ [Assessing the costs and benefits of climate change adaptation | Publication and reports | Discover the key services, thematic features and tools of Climate-ADAPT Climate-ADAPT.](#)

103. Im März 2025 hat die Europäische Kommission die Strategie der Union zur Krisenvorsorge ins Leben gerufen, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen und die Fähigkeit Europas zu verbessern, sich abzeichnende Bedrohungen zu verhindern und darauf zu reagieren. Darin wird gefordert, Vorsorge- und Resilienzerwägungen in den EU-Haushaltsprogrammen von Anfang an zu berücksichtigen, um dazu beizutragen, Schwachstellen und Risiken zu verringern und die Kosten von Abhilfemaßnahmen zu senken. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen daher ihre Resilienz steigern und ihre Krisenvorsorge verbessern, indem sie die Klimarisikobewertungen regelmäßig aktualisieren und die Resilienz kritischer Infrastrukturen konzeptionell verbessern. In diesem Zusammenhang werden bei der Ausarbeitung oder Überprüfung neuer Strategien, Rechtsvorschriften und Programme Vorsorge- und Sicherheitsaspekte berücksichtigt, wobei konsequent die potenziellen Auswirkungen der bevorzugten politischen Option auf Vorsorge und Sicherheit ermittelt werden.
104. Mit dem Ziel, die Wasserbewirtschaftung zu stärken, um Klimarisiken, Umweltverschmutzung und Dürre zu bekämpfen und gleichzeitig die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, hat die Europäische Kommission am 3. Juni 2025 eine Europäische Wasserresilienzstrategie angenommen. Die Strategie wurde im Wege einer breit angelegten Konsultation und unter Einbeziehung der Interessenträger entwickelt und soll Effizienzziele setzen, erhebliche Investitionen mobilisieren und neue Verwaltungsstrukturen einführen, um die Wasserressourcen in der gesamten EU zu schützen.
105. Künftige EU-Anpassungsstrategien müssen unter Berücksichtigung von Transformationsmaßnahmen konzipiert werden, die mit einer angemessenen Unterstützung der betroffenen Gemeinschaften einhergehen, damit niemand zurückgelassen wird. Um dies zu erreichen, wird in der Mitteilung über die Bewältigung von Klimarisiken in Europa vorgeschlagen, a) Verbesserungen auf politischer Ebene zu erreichen, b) Instrumente zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Risikoträger bereitzustellen, c) strukturpolitische Maßnahmen zu nutzen und d) die richtigen Voraussetzungen für die Finanzierung der Resilienz zu schaffen.
106. In der Mitteilung über die Bewältigung von Klimarisiken wird des Weiteren hervorgehoben, dass die EU-Mission zur Anpassung an den Klimawandel allen interessierten Parteien als bewährtes Verfahren dient und weiter genutzt werden wird, um auf die Klimarisiken Europas zu reagieren. Der Schwerpunkt der EU-Mission zur Anpassung an den Klimawandel besteht darin, die Regionen, Städte und lokalen Gebietskörperschaften in der EU bei ihren Bemühungen, die Resilienz gegen die Auswirkungen des Klimawandels zu stärken, zu unterstützen. In der Mitteilung wird ferner die Rolle von FuI bei der Bereitstellung von Wissen und Lösungen für die größten künftigen Herausforderungen anerkannt.

d) Klimaschutz zum Wohle der Menschen

107. Einer im Juni 2025 veröffentlichten Umfrage⁴¹ zufolge betrachtet die große Mehrheit der Europäerinnen und Europäer den Klimawandel nach wie vor als ernsthafte globale Bedrohung; 85 % der Bürgerinnen und Bürger sehen ihn als großes Problem an.
108. Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind nach wie vor die gemeinsamen Grundwerte, von denen sich die EU leiten lässt. In dem Bewusstsein, dass sich die Folgen des Klimawandels und der Umweltzerstörung am stärksten auf Frauen und Mädchen sowie auf andere Bevölkerungsgruppen auswirken, die am wenigsten dazu beitragen und die sich in prekären Situationen oder Situationen der Marginalisierung befinden, ist die EU entschlossen, einen menschenrechtsbasierten sowie mit Blick auf die Geschlechterrollen und die Kinder- und Jugendpolitik transformativen Ansatz für den Klimaschutz zu fördern, soziale Gerechtigkeit, Fairness und Inklusivität beim globalen Übergang zur Klimaneutralität sowie eine umfassende, gleichberechtigte und substanzelle Beteiligung und Einbeziehung von Frauen, Kindern und Jugendlichen an klimabezogenen Entscheidungsprozessen zu fördern und dabei die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, Männern und Jungen in ihren jeweiligen unterschiedlichen Situationen und Bedingungen zu berücksichtigen und eingegangene Menschenrechtsverpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, wenn Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ergriffen werden.
109. In der EU-Anpassungsstrategie 2021 wird hervorgehoben, dass Resilienz auf gerechte und faire Weise erreicht werden muss, damit die Vorteile der Anpassung an den Klimawandel umfassend und ausgewogen zum Tragen kommen. Zudem seien Männer und Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Vertriebene oder auch soziale Randgruppen in unterschiedlichem Maße anpassungsfähig. Die Anpassungsmaßnahmen müssen daher diese Gruppen in ihrer ganzen Vielfalt einbeziehen und ihre Situation berücksichtigen.
110. Die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Bewältigung von Klimarisiken vom März 2024, die als Reaktion auf die Ergebnisse der Europäischen Klimarisikobewertung erfolgte, trägt den Untertitel: „Schutz der Menschen und des Wohlstands“. In dieser Mitteilung wird Folgendes hervorgehoben: „Aufgrund einer Vielzahl sozioökonomischer Faktoren wie Einkommen, Geschlecht, Alter, Behinderung, Gesundheit und sozialer Ausgrenzung sind Klimarisiken vor allen Dingen für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen (insbesondere Migranten, ethnische Minderheiten und indigene Völker) spürbar.“

⁴¹ [Klimawandel – Juni 2025 – Eurobarometer-Umfrage](#).

111. Um auf gerechte Weise zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft beizutragen, hat die EU den Klima-Sozialfonds eingerichtet. In der betreffenden Verordnung heißt es: „Frauen sind unverhältnismäßig stark von Energiearmut und Mobilitätsarmut betroffen, insbesondere alleinerziehende Mütter, die 85 % der Alleinerziehenden ausmachen, sowie alleinstehende Frauen, Frauen mit Behinderungen und allein lebende ältere Frauen.“ In der Verordnung ist ferner vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten ihre Klima-Sozialpläne im Rahmen einer umfassenden Konsultation der Interessenträger in inklusiver und zugänglicher Weise ausarbeiten sollten.
112. Die EU erkennt an, dass Kinder und Jugendliche durch den Klimawandel nicht nur besonders gefährdet sind, sondern auch als wichtige Kraft des Wandels fungieren können, die ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen künftig vorantreiben kann.
113. Die EU erkennt die Klimabildung als eine strategische Voraussetzung für den grünen Wandel an; diese ist von wesentlicher Bedeutung, um ein fundiertes Verständnis der Klimakrise zu fördern, Widerstandsfähigkeit gegenüber Desinformation aufzubauen und nachhaltig qualifizierte Arbeitskräfte hervorzubringen, um den steigenden Anforderungen des wachsenden Arbeitsmarkts für grüne Technologien gerecht zu werden. Der Aufbau von Widerstandsfähigkeit gegenüber Desinformation ist von entscheidender Bedeutung, da durch Desinformation die Klimaziele bedroht, die Polarisierung gefördert und die dringend benötigte Unterstützung der Öffentlichkeit untergraben werden.
114. Durch bestehende EU-Initiativen wie die Koalition „Bildung für den Klimaschutz“, den europäischen Kompetenzrahmen für Nachhaltigkeit „GreenComp“ und die Empfehlung des Rates zum Lernen für den grünen Wandel und die nachhaltige Entwicklung werden die Mitgliedstaaten bei der Einbindung der Klimaerziehung in die Systeme der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens unterstützt.
115. Darüber hinaus kommen im Rahmen des Europäische Klimapakts Einzelpersonen, Gemeinschaften und Organisationen zusammen, um die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen voranzutreiben sowie zum Aufbau einer nachhaltigeren Zukunft beizutragen. Der Europäische Klimapakt, den die Europäische Kommission im Rahmen des europäischen Grünen Deals initiiert hat, ist eine Bewegung von Menschen, die sich für die gemeinsame Aufgabe starkmachen, ein nachhaltigeres Europa aufzubauen und dazu beizutragen, dass die EU bis 2050 klimaneutral wird.

116. Der Klimapakt bietet die Möglichkeit, sich über den Klimawandel zu informieren, Lösungen zu entwickeln und umzusetzen sowie mit anderen vernetzen können und die Wirkung dieser Lösungen um ein Vielfaches zu steigern.

e) **Einbeziehung und Befähigung aller Regierungs- und Verwaltungsebenen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen**

117. Gemäß der EU-Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz⁴² sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Regierungsebenen sowie ein breites Spektrum von Interessenträgern aktiv in die Gestaltung der Klima- und Energiepolitik einzubeziehen, da in der Verordnung anerkannt wird, dass 37 % der weltweiten Emissionen nur durch eine Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen gesenkt werden können⁴³, weshalb die Klimapolitik nationale und subnationale Zusammenarbeit auf regionaler, städtischer und kommunaler Ebene erfordert. Durch diesen inklusiven Ansatz werden lokale und regionale Gebietskörperschaften in die Lage versetzt, einen sinnvollen Beitrag zu den nationalen und EU-Klimazielen zu leisten.

118. Einige Mitgliedstaaten⁴⁴ haben diese Verpflichtung weiter bekräftigt und die Koalition für ehrgeizige Mehrebenenpartnerschaften für den Klimaschutz – eine globale Koalition zur Förderung eines Multi-Level-Governance-Modells für den Klimaschutz – gebilligt.

⁴² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁴³ <https://urbantransitions.global/wp-content/uploads/2019/09/Climate-Emergency-Urban-Opportunity-report.pdf>.

⁴⁴ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Ungarn.

f) Anpassung der Finanzströme an eine klimaneutrale und klimaresiliente Zukunft

119. Um bis 2050 Klimaneutralität und Klimaresilienz zu erreichen, sind in der EU erhebliche öffentliche und private Investitionen erforderlich. Der Bedarf an Investitionen in das Energiesystem wird für den Zeitraum 2021-2030 auf rund 565 Mrd. EUR pro Jahr (d. h. 3,3 % des BIP) und für den Zeitraum 2031-2050 auf durchschnittlich 660 Mrd. EUR pro Jahr (3,2 % des BIP) geschätzt (gegenüber 250 Mrd. EUR für den Zeitraum 2011-2020 bzw. 1,7 % des BIP – ein Jahrzehnt mit relativ geringen Investitionen in das Energiesystem), und die jährlichen Ausgaben für den Verkehr belaufen sich für den Zeitraum 2021-2030 voraussichtlich auf etwa 785 Mrd. EUR und für den Zeitraum 2031-2050 auf 870 Mrd. EUR (4,2 % des BIP – ein ähnlicher Anteil am BIP wie im Zeitraum 2011-2020).⁴⁵
120. Die Kosten und Vorteile vermiedener Schäden durch den Klimawandel für die Gesellschaft lassen sich nicht genau berechnen. Jedoch sollte eine Schätzung der Größenordnung ausreichen, um entschlossenes und wirksames Handeln zu rechtfertigen. Konservativen Annahmen zufolge könnten die zunehmenden Klimaauswirkungen bis zum Ende des Jahrhunderts zu einem Rückgang des BIP der EU um etwa 7 % führen. Sollte die Erderwärmung längerfristig bei über 1,5 °C bleiben, könnte sich der zusätzliche kumulierte Rückgang des BIP der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2031 bis 2050 auf 2,4 Billionen EUR belaufen.⁴⁶
121. Dies macht deutlich, wie wichtig es ist, die Finanzströme weiter an die Klimaneutralität anzupassen und die Klimaresilienz der EU zu stärken, wie es auch Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris gefordert wird. Angesichts des Umfangs der erforderlichen Investitionen wird eine erhebliche Finanzierungsbeteiligung des Privatsektors an der Klimawende erforderlich sein. Die EU hat in den letzten fünf Jahren zusätzlich zu den wirtschaftlichen Anreizen für private Investitionen, die durch die CO₂-Bepreisung im Rahmen des EU-EHS1 geschaffen wurden, einen Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen aufgestellt, durch den private Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten erleichtert werden sollen. Im politischen Kontext der EU wird ein nachhaltiges Finanzwesen als ein wichtiger Hebel zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums bei gleichzeitiger Verringerung des Umweltdrucks angesehen, um unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten und Governance-Aspekten zur Verwirklichung der Klima-, Biodiversitäts- und Umweltziele des europäischen Grünen Deals beizutragen.

⁴⁵ EU-Fortschrittsbericht über den Klimaschutz 2024.

⁴⁶ EUCRA.

122. Insgesamt gibt es ermutigende Anzeichen dafür, dass die Finanzströme mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang gebracht werden, wobei viele Marktteilnehmer die Möglichkeiten nutzen, die der EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen bietet. So meldeten im Jahr 2023 rund 600 europäische Unternehmen Kapitalinvestitionen in taxonomiekonforme Tätigkeiten in Höhe von 191 Mrd. EUR – eine Zahl, die in den ersten vier Monaten des Jahres 2024 auf 249 Mrd. EUR anstieg, was auf ein erhebliches Wachstum hindeutet. Um die Umsetzung des Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen und seine Auswirkungen zu erleichtern, hat die Europäische Kommission Vorschläge vorgelegt, um die Nachhaltigkeitsvorschriften zu vereinfachen, Wettbewerbsfähigkeit und Klimaziele besser zu integrieren, grüne Investitionen anzuziehen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, günstigere Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen und um Unternehmen bei ihrem Wachstum, bei Innovationen und bei der Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Die Vorschläge werden zu einer Verringerung der Komplexität der EU-Anforderungen für alle Unternehmen und zu einer Fokussierung des Rechtsrahmens auf die größten Unternehmen führen, die größere Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt haben dürften, während Unternehmen weiterhin Zugang zu nachhaltiger Finanzierung für ihre Umstellung auf saubere Energie erhalten.
123. Die Europäische Kommission hat Kriterien entwickelt, um strenge Umweltanforderungen (d. h. Zertifizierung mit Umweltzeichen) in die umweltorientierte Auftragsvergabe (GPP) aufzunehmen; hierbei versuchen die staatlichen Stellen, Güter, Dienstleistungen und Arbeitsverträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte mit der gleichen Hauptfunktion.
124. Am 25. Juni 2025 hat die Europäische Kommission einen neuen Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie angenommen, um die Mitgliedstaaten zu befähigen, die Entwicklung sauberer Energie, der Dekarbonisierung der Industrie und sauberer Technologien voranzutreiben.

i) Verwendung von Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem

125. Seit 2013 ist die Versteigerung die Standardmethode für die Verteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS1. Mit diesem Ansatz wird das Verursacherprinzip umgesetzt und sichergestellt, dass die Verursacher von Emissionen dafür zahlen. Ab 2023 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Betrag in Höhe von 100 % ihrer Einnahmen aus dem Handel mit Emissionen für nationale und internationale Ausgaben im Zusammenhang mit der Klimawende, einschließlich ihrer sozialen Dimension, aufwenden. Seit 2020 werden die Einnahmen aus dem EU-EHS1 über den Innovationsfonds und über Investitionen aus dem Modernisierungsfonds auch zur Finanzierung von Innovationen verwendet. Im Jahr 2023 beliefen sich die Gesamteinnahmen aus dem EU-EHS1 auf 43,6 Mrd. EUR. Der Großteil dieser Einnahmen fließt in die nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten, wobei 7,4 Mrd. EUR für diese Fonds aufgebracht werden.
126. Der Innovationsfonds wird von der EU zur Verfügung gestellt, um Innovationen im Bereich CO₂-armer und CO₂-freier Techniken, Verfahren und Technologien zu fördern, die erheblich zur Dekarbonisierung der unter diese Richtlinie fallenden Sektoren beitragen sowie zu den Null-Schadstoff-Zielen und den Zielen der Kreislaufwirtschaft, einschließlich Projekten zur Skalierung solcher Techniken, Verfahren und Technologien nach oben. Der Innovationsfonds wird ein wesentliches Element eines künftigen Vorschlags der Europäischen Kommission im Rahmen des EU-Deals für eine saubere Industrie darstellen, dessen Schwerpunkt auf der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien und der Fertigung sauberer Technologien liegen wird.
127. Aus dem Modernisierungsfonds werden Investitionen in einkommensschwächeren Mitgliedstaaten mit Finanzhilfen aus dem EU-EHS1 unterstützt, mit dem Ziel, ihre Energiesysteme zu modernisieren und die Energieeffizienz zu verbessern.

128. Um in einer gerechten Weise, bei der niemand zurückgelassen wird, zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft beizutragen, hat die EU den Klima-Sozialfonds eingerichtet, mit dem finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsutzer bei der Bewältigung der Preisauswirkungen des neuen EU-EHS2 für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor und für zusätzliche Sektoren unterstützt werden. Insgesamt besteht das Ziel darin, Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiearmut benachteiligter Haushalte und benachteiligter Kleinstunternehmen zu begegnen sowie benachteiligte Verkehrsutzerinnen und -nutzer zu unterstützen. Grundsätzlich sollte im Einklang mit den Bestimmungen der betreffenden Verordnung ein Höchstbetrag von 65 Milliarden EUR für den Zeitraum von 2026 bis 2032 bereitgestellt werden. Um diese Maßnahmen sowie Investitionen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen zu finanzieren, wird der Klima-Sozialfonds Einnahmen aus der Versteigerung von EU-EHS2-Zertifikaten⁴⁷ sowie von 50 Millionen Zertifikaten aus dem bestehenden EU-EHS1⁴⁸ bündeln.

ii) Einbindung des Klimaschutzes in alle Bereiche des EU-Haushalts

129. Der EU-Haushalt 2021-2027 – sowohl der Mehrjährige Finanzrahmen als auch Next Generation EU – ist eine wichtige Triebfeder für den ökologischen Wandel. Bis 2027 werden voraussichtlich 658 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt für Klimamaßnahmen bereitgestellt. Dies entspricht 34,3 % des Gesamthaushalts der EU und übertrifft das Ziel für Klimaschutzausgaben von 30 %.
130. Die Aufbau- und Resilienzfazilität der EU – das Kernstück von Next Generation EU, dem Aufbauinstrument der EU zur Erholung von der COVID-19-Pandemie – hat einen Wert von bis zu 648 Mrd. EUR und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihre Investitionen in den Klimaschutz deutlich aufzustocken. Um für Zuschüsse (357 Mrd. EUR) und Darlehen (291 Mrd. EUR) aus der Fazilität in Betracht zu kommen, haben die Mitgliedstaaten Aufbau- und Resilienzpläne erstellt, in denen Investitionen und politische Reformen dargelegt werden, die zu den sechs politischen Zielen der Fazilität, einschließlich des ökologischen Wandels, beitragen. Mindestens 37 % der Gesamtzuweisung jedes nationalen Plans muss für Maßnahmen aufgewendet werden, die den Klimazielen zugutekommen (z. B. Initiativen für die Förderung von Energieeffizienz, nachhaltiger Mobilität und erneuerbaren Energien).

⁴⁷ https://climate.ec.europa.eu/eu-action/eu-emissions-trading-system-eu-ets/ets2-buildings-road-transport-and-additional-sectors_en.

⁴⁸ https://climate.ec.europa.eu/eu-action/eu-emissions-trading-system-eu-ets/about-eu-ets_en.

131. Darüber hinaus ergänzten die Mitgliedstaaten in den Jahren 2023 und 2024 in Reaktion auf die Energiekrise ihre Aufbau- und Resilienzpläne um neue Kapitel zu REPowerEU; dies geschah über neue oder erweiterte Reformen und Investitionen, die dazu beitragen sollen, die Abhängigkeit der EU von russischen fossilen Brennstoffen schrittweise zu beenden und die Energiewende zu beschleunigen.
132. Mindestens 30 % der für das Programm „InvestEU“ vorgesehenen Mittelausstattung von 372 Mrd. EUR für zusätzliche Investitionen im Zeitraum 2021-2027 werden voraussichtlich für Klimaziele bereitgestellt werden.
133. Horizont Europa ist das wichtigste Finanzierungsprogramm der EU für Forschung und Innovation. Durch Forschung und Innovation wird der ökologische Wandel ermöglicht, indem Lösungen getestet und demonstriert werden und bahnbrechende Innovationen und Wissen für politische Maßnahmen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse entwickelt werden. Im Rahmen von Horizont Europa werden im Zeitraum 2021-2027 mindestens 35 % der Mittelausstattung von 95,5 Mrd. EUR für die Unterstützung von Klimaschutzz Zielen eingesetzt.
134. Mit einem Investitions paket von 243 Mio. EUR ist das Programm LIFE das Finanzierungsinstrument der EU für Umwelt-, Energie- und Klimapolitik. Das allgemeine Ziel besteht darin, den Übergang zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten, energieeffizienten, auf erneuerbaren Energien beruhenden, klimaneutralen und widerstandsfähigen Wirtschaft zu erleichtern sowie unsere Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern, dem Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt zu gebieten und die Entwicklung umzukehren und die Schädigung von Ökosystemen zu stoppen. Im Rahmen der vier Teilprogramme unterstützt das LIFE-Teilprogramm „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ die Umsetzung des Grünen Deals, indem es zu den im EU-Klimagesetz festgelegten Zielen und Vorgaben beiträgt.
135. 40 % der Gesamt mittelausstattung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (von 2023 bis 2027) sollte zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen. Darüber hinaus sind mindestens 25 % der jährlich für Direktzahlungen (erste Säule) zugewiesenen Mittel für Öko-Regelungen (Zahlungen für Klima, Umwelt und Tierschutz) und mindestens 35 % der Mittel der zweiten Säule (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) sind für umwelt- und klimabezogene Tätigkeiten bestimmt.

iii) Kohäsionspolitik

136. Die Mitgliedstaaten haben 56,9 % (22,2 Mrd. EUR) ihres Kohäsionsfonds bzw. 32,6 % (69,9 Mrd. EUR) ihrer Zuweisungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Klimamaßnahmen bereitgestellt.
137. Über den Fonds für einen gerechten Übergang werden 19,2 Mrd. EUR an EU-Investitionen mobilisiert, um den Menschen und Orten zu helfen, die am meisten unter dem Übergang zur Klimaneutralität leiden. Ergänzend zum Fonds für einen gerechten Übergang werden über die beiden anderen Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang 28 Mrd. EUR in Form von öffentlichen und privaten Investitionen mobilisiert, um die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Übergangs zu bewältigen.

g) Internationale Zusammenarbeit

138. Die Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme der COP28 legen die Mindesteuerwartungen an Maßnahmen der gesamten Weltgemeinschaft fest und haben andere auf den Weg gebracht, den die EU bereits eingeschlagen hat. Die EU wird weiterhin dazu beitragen, die Mittel und Impulse für ein verstärktes globales Handeln zu schaffen, und andere Länder davon überzeugen und dabei unterstützen, diesem Beispiel zu folgen.
139. Aufbauend auf dem Erfolg und dem Potenzial von Global Gateway wird die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit den globalen Anstrengungen, die im Rahmen der weltweiten Bestandsaufnahme vereinbart wurden, und neuen nachhaltigen technologischen Möglichkeiten auf neue Bereiche ausgeweitet, unter Berücksichtigung des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden die Umweltdiplomatie in bilateralen, plurilateralen (u. a. im Rahmen der G7, G20, OECD und des Klimaclubs) und multilateralen Foren und Partnerschaften weiter stärken.
140. Die Klimafinanzierung wird weiterhin im Mittelpunkt des Beitrags der EU zu den weltweiten Klimamaßnahmen stehen. Mit einem Beitrag von 28,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 und zusätzlichen privaten Finanzmitteln in Höhe von 7,2 Mrd. EUR ist die EU zusammen mit ihren Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank (EIB) größter öffentlicher Geber bei der Finanzierung von Klimamaßnahmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Allein im Jahr 2023 leistete die EU einen Beitrag von 8,4 Mrd. EUR (9,1 Mrd. USD) zu bilateraler und multilateraler öffentlicher Finanzierung für die Anpassung der Entwicklungsländer an den Klimawandel.

141. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden durch bilaterale, plurilaterale und multilaterale Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens von Paris zur Verwirklichung des auf der COP29 angenommenen neuen gemeinsamen quantifizierten Ziels für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen (NCQG) beitragen.
142. Die EU hat ihre Diplomatie weltweit intensiviert, um ihre Bemühungen zu verstärken, den Erfolg des EU-EHS1 zu replizieren, indem sie andere Länder und Gebiete ermutigt und dabei unterstützt, ihre eigenen CO₂-Bepreisungsmechanismen einzuführen oder zu verbessern. Mit der schrittweisen Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) werden auf der Grundlage einer Methode, die international Anwendung finden kann, auch Anreize für die Regierungen geschaffen, ihre Klimaschutzziele über Preisbildungsmaßnahmen zur Verringerung der Emissionen zu verstärken, und Anreize für die Industrie, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren.
143. Im Rahmen internationaler Tätigkeiten betreffend Klimaforschung und systematischer Beobachtung tragen die EU und ihre Mitgliedstaaten über die nationalen meteorologischen und hydrologischen Dienste zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und zu den Aktivitäten des Weltklimarats (IPCC) sowie zu den Beobachtungskapazitäten bei, die von der Weltorganisation für Meteorologie und dem globalen Klimabeobachtungssystem bereitgestellt werden.
144. Copernicus, das richtungsweisende Erdbeobachtungsprogramm der EU, bietet kostenlose und offene Informationsdienste, die globale Daten von Satelliten sowie von bodengestützten, luft- und seegestützten Messsystemen nutzen. Copernicus hilft Diensteanbietern, Behörden und anderen internationalen Organisationen dabei, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. In einem volatilen geopolitischen Umfeld wird die EU weiterhin stabile Partnerschaften mit gleich gesinnten Ländern aufbauen. Die seit 2021 mit Partnern eingegangenen Grünen Allianzen und Grünen Partnerschaften sowie von den Mitgliedstaaten umgesetzte bilaterale Partnerschaften werden die Wege der EU und ihrer Partner zur Klimaneutralität unterstützen. Die EU wird Partnerschaften mit zuverlässigen internationalen Lieferanten, einschließlich Nachbarschaftsländern, erweitern und vertiefen, um ihre langfristige Energieversorgungssicherheit und Verlässlichkeit der Versorgung während der gesamten Energiewende zu gewährleisten. Dies wird dazu beitragen, externe Abhängigkeiten und Kosten sowie gleichzeitig das Risiko für Lieferketten zu verringern.

145. Handelsabkommen können dazu beitragen, Fortschritte beim Klimaschutz zu machen und unsere Ziele zu erreichen, und gleichzeitig sicherstellen, dass das internationale Handelssystem fair und diskriminierungsfrei bleibt. Zudem kann die Handelspolitik Innovationen vorantreiben, nachhaltige Wertschöpfungsketten fördern und den Marktzugang für saubere Technologien und Produkte schaffen. Die Europäische Kommission hat eine Reihe neuer Handelspartnerschaften – die Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen (CTIP) – angekündigt, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, die Lieferketten zu diversifizieren und die Volkswirtschaften anzukurbeln. Sie sollen das umfangreiche Netz von Handelsabkommen der EU um einen schnelleren, flexibleren und gezielteren Ansatz ergänzen, der auf die konkreten geschäftlichen Interessen der EU und ihrer Partner zugeschnitten ist. Die erste Partnerschaft für sauberen Handel und Investitionen wurde im März 2025 mit Südafrika abgeschlossen. Der Schwerpunkt des Abkommens liegt auf Investitionen, der Energiewende, Kompetenzen und Technologien sowie auf der Entwicklung strategischer Wirtschaftszweige entlang der gesamten Lieferkette.
146. Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer werden bei der Angleichung an und der Übernahme des EU-Besitzstands im Bereich Klima und Energie, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes, unterstützt. Dazu gehört die Umsetzung der im Rahmen der Energiegemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Klima- und Energieziele für 2030 und die Klimaneutralität bis 2050 innerhalb eines Rahmens zu erreichen, der auf der Verordnung über das Governance-System der Energieunion beruht. Das Engagement für das Etappenziel für 2040 und ein damit im Einklang stehender Übergang werden auch wichtige Faktoren im Beitrittsprozess künftiger EU-Mitgliedstaaten sein.
147. Darüber hinaus unterstützt die EU die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen internationalen Organisationen und erkennt an, wie wichtig ein koordinierter globaler Ansatz für die Bewältigung der drei großen Krisen unseres Planeten – Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung sowie Landdegradation – ist. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass die politische Kohärenz zwischen den drei Übereinkommen von Rio auf verschiedenen Ebenen verbessert werden sollte, um die Umsetzung zu fördern und die jeweiligen Ziele und Vorgaben zu erreichen.

IV. INFORMATIONEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER EINDEUTIGKEIT, TRANSPARENZ UND VERSTÄNDLICHKEIT (ICTU) DES NDC DER EU

148. Im Jahr 2018 vereinbarten die Vertragsparteien in der ersten Sitzung im Rahmen der Tagung der Vertragsparteien in Kattowitz, die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris diente (CMA1), Leitlinien für Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit (ICTU) im Hinblick auf ihre NDC.
149. In diesem Teil sind die ICTU des national festgelegten Beitrags der EU und ihrer Mitgliedstaaten ab dem Datum dieser Vorlage aufgeführt. Weitere Aktualisierungen werden nach der Annahme innerstaatlicher Strategien zur Unterstützung der Umsetzung des national festgelegten Beitrags der EU vorgelegt.

INFORMATIONEN ZUR FÖRDERUNG VON EINDEUTIGKEIT, TRANSPARENZ UND VERSTÄNDLICHKEIT DES NATIONAL FESTGELEGTEN BEITRAGS DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHRER MITGLIEDSTAATEN FÜR DEN ZEITRAHMEN 2026-2035

Erforderliche Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit des NDC der EU

| | | |
|---|---|--|
| Absch n. | <i>Leitlinien der CMA 1</i> | <i>Informationen für Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit im Hinblick auf den NDC der EU</i> |
| 1 Quantifizierbare Angaben zum Bezugspunkt (gegebenenfalls einschließlich eines Basisjahrs): | | |
| a) | Bezugsjahr(e), Basisjahr(e), Bezugszeitraum(-räume) oder sonstige Ausgangssituation(en); | 1990 |
| b) | Quantifizierbare Angaben zu den Bezugsindikatoren, ihren Werten im/in den Bezugsjahr(en), im/in den Basisjahr(en), im Bezugszeitraum/in den Bezugszeiträumen oder in einer sonstigen /in sonstigen Ausgangssituation(en) und gegebenenfalls im Zieljahr; | Die Quantifizierung des Bezugsindikators stützt sich auf die von der EU im nationalen Inventarbericht gemeldeten nationalen Gesamtwerte und kann aufgrund der Verbesserung der Methode für das Treibhausgasinventar aktualisiert werden. |
| c) | Für die in Artikel 4 Absatz 6 des Übereinkommens von Paris genannten Strategien, Pläne und Maßnahmen oder für Strategien und Maßnahmen als Bestandteile von national festgelegten Beiträgen, auf die Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar ist, stellen die Vertragsparteien weitere einschlägige Informationen zur Verfügung; | Gegenstandslos. |
| d) | Ziel in Bezug auf den Bezugsindikator in numerischer Form, zum Beispiel als Prozentsatz oder Reduktionsumfang; | Ziel ist eine gesamtwirtschaftliche Nettoverringerung der Emissionen bis 2040 gegenüber 1990, einschließlich eines angemessenen Beitrags hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris – in einer Weise, die sowohl ehrgeizig als auch kosteneffizient ist –, was zu einem indikativen Beitrag einer gesamtwirtschaftlichen Nettoverringerung der Treibhausgasemissionen bis 2035 um 66,25-72,5 % gegenüber 1990 führt. Die Spanne für das indikative Ziel für 2035 beruht auf indikativen linearen Zielpfaden aus den Klimazielen der EU für 2030 und 2050 einerseits sowie dem Klimaziel der EU für 2030 und dem Klimaziel für 2040 aus dem Standpunkt des Rates der Europäischen Union andererseits. |

| | | |
|----------|--|--|
| e) | Angaben zu den Datenquellen, die bei der Quantifizierung des Bezugspunkts/der Bezugspunkte verwendet wurden; | Die Quantifizierung des Bezugsindikators erfolgt auf der Grundlage der im nationalen Inventarbericht von der Europäischen Union gemeldeten Daten. |
| f) | Angaben über die Umstände, unter denen die Vertragspartei die Werte der Bezugsindikatoren aktualisieren kann. | Die Werte können aufgrund der Verbesserungen der Methode für das Treibhausgasinventar aktualisiert werden. |
| 2 | Zeitrahmen und/oder Zeiträume für die Durchführung: | |
| a) | Zeitrahmen und/oder Zeiträume für die Durchführung, einschließlich Anfangs- und Enddatum, im Einklang mit etwaigen weiteren einschlägigen Beschlüssen der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien (CMA); | Eine Ein-Jahres-Zielvorgabe für 2040, die zu einem indikativen Beitrag einer Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2035 um 66,25-72,5 % gegenüber 1990 führt. Die Spanne für das indikative Ziel für 2035 beruht auf indikativen linearen Zielpfaden aus den Klimazielen der EU für 2030 und 2050 einerseits sowie dem Klimaziel der EU für 2030 und dem Klimaziel für 2040 aus dem Standpunkt des Rates der EU andererseits. |
| b) | Angabe, ob das Ziel gegebenenfalls in einem einzigen Jahr oder in mehreren Jahren erreicht werden soll. | Eine Ein-Jahres-Zielvorgabe für 2040, die zu einem indikativen Beitrag einer Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2035 um 66,25-72,5 % gegenüber 1990 führt. Die Spanne für das indikative Ziel für 2035 beruht auf indikativen linearen Zielpfaden aus den Klimazielen der EU für 2030 und 2050 einerseits sowie dem Klimaziel der EU für 2030 und dem Klimaziel für 2040 aus dem Standpunkt des Rates der EU andererseits. |
| 3 | Geltungs- und Anwendungsbereich: | |
| a) | Allgemeine Beschreibung des Ziels; | Ziel ist eine gesamtwirtschaftliche Nettoreduktion der Emissionen bis 2040 gegenüber 1990, einschließlich eines angemessenen Beitrags hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris – in einer Weise, die sowohl ehrgeizig als auch kosteneffizient ist –, was zu einem indikativen Beitrag einer gesamtwirtschaftlichen Nettoreduktion der Treibhausgasemissionen bis 2035 um 66,25-72,5 % gegenüber 1990 führt. Die Spanne für das indikative Ziel für 2035 beruht auf indikativen linearen Zielpfaden aus den Klimazielen der EU für 2030 und 2050 einerseits sowie dem Klimaziel der EU für 2030 und dem Klimaziel für 2040 aus dem Standpunkt des Rates der Europäischen Union andererseits. |

| | | |
|----|--|--|
| | | <p>Geografischer Geltungsbereich: Die EU und ihre Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden).¹</p> <p>Wie in Nummer 13 der vorstehenden Stellungnahme dargelegt, wird die Europäische Kommission im Anschluss an die Festlegung des Ziels für 2040 und im Einklang mit den geplanten Überprüfungen eine klimapolitische Architektur für die Zeit nach 2030 ausarbeiten und die Vorschläge für den erforderlichen politischen Rahmen ausarbeiten, mit denen das Ziel für 2040 auf faire und kosteneffiziente Weise erreicht werden kann.</p> |
| b) | <p>Sektoren, Gase, Kategorien und Speicher, die unter den national festgelegten Beitrag fallen, gegebenenfalls auch im Einklang mit den Leitlinien des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC);</p> | <p>Weitere Einzelheiten im Einklang mit den IPCC-Leitlinien in den zweijährlichen Transparenzberichten der EU.</p> <p>Betroffene Sektoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energie • Luftfahrt <ul style="list-style-type: none"> ○ Emissionen aus der Zivilluftfahrt werden in Bezug auf CO₂-Emissionen von Flügen einbezogen, die einer effektiven CO₂-Bepreisung im Rahmen des EU-EHS unterliegen (welches bis zum 31. Dezember 2026 Flüge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, abgehende Flüge in die Schweiz und abgehende Flüge in das Vereinigte Königreich umfasst). [Platzhalter: ein breiterer Anwendungsbereich würde sich aus der Änderung der EU-EHS-Richtlinie durch den Rat und das Europäische Parlament auf der Grundlage des |

¹ Einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage der EU (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Martin (Frankreich), Kanarische Inseln (Spanien), Azoren und Madeira (Portugal)).

| | |
|--|---|
| | <p>Gesetzgebungsvorschlags ergeben, der bis Juli 2026 angenommen werden soll.^{2]}]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seeverkehr <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Seeschifffahrt wird in Bezug auf Emissionen, die von der Binnenschifffahrt verursacht werden sowie auf Emissionen, die einer effektiven CO₂-Bepreisung im Rahmen des EU-EHS unterliegen, einbezogen. Die Ausweitung des EU-EHS auf Emissionen aus dem Seeverkehr deckt CO₂-Emissionen von Schiffen mit einer Bruttoraumzahl von über 5 000 ab, sowie ab dem 1. Januar 2026 Methan- und Distickstoffoxidemissionen. Sie gilt für 50 % der Emissionen aus Fahrten, die außerhalb der EU beginnen oder enden, und für alle Emissionen aus Fahrten innerhalb der EU und von Schiffen in EU-Häfen. • Andere Kategorien von Energiequellen gemäß den IPCC-Leitlinien Industrieprozesse und Verwendung von Erzeugnissen • Landwirtschaft • Abfälle • LULUCF (siehe Abschnitt 5e für weitere Informationen zu diesem Sektor) <p>Gase:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kohlendioxid (CO₂) • Methan (CH₄) • Distickstoffoxid (N₂O) • Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) • Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) • Schwefelhexafluorid (SF₆) • Stickstofftrifluorid (NF₃) |
|--|---|

² https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14549-EU-emissions-trading-system-for-maritime-aviation-and-stationary-installations-and-market-stability-reserve-review_de.

| | | |
|----|--|--|
| c) | Art und Weise, in der die Vertragspartei die Nummer 31 Buchstaben c und d des Beschlusses 1/CP.21 berücksichtigt hat; (Quellen, Senken und ob bestimmte Kategorien ausgeschlossen werden) | Der NDC der EU erfasst die gesamte Wirtschaft und erfüllt daher diese Bestimmung. |
| d) | der Zusatznutzen für die Minderung, der sich aus den Anpassungsmaßnahmen und/oder Plänen zur wirtschaftlichen Diversifizierung der Vertragsparteien ergibt, einschließlich einer Beschreibung spezifischer Projekte, Maßnahmen und Initiativen im Rahmen der von den Vertragsparteien festgelegten Anpassungsmaßnahmen und/oder Pläne zur wirtschaftlichen Diversifizierung. | Gegenstandslos. |
| 4 | Planungsprozess: | |
| a) | <p>Angaben zu den Planungsprozessen, die die Vertragspartei zur Vorbereitung ihres national festgelegten Beitrags eingeleitet hat, und, falls verfügbar, zu ihren Durchführungsplänen, einschließlich Angaben zu Folgendem:</p> <p>interne institutionelle Vereinbarungen, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern, bei der der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung getragen wird;</p> <p>kontextbezogene Fragen, die gegebenenfalls Folgendes einschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nationale Gegebenheiten wie Geografie, Klima, Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung und Beseitigung der Armut; b) bewährte Verfahren und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des national festgelegten Beitrags; c) weitere kontextbezogene Bestrebungen und Prioritäten, die im Rahmen des Beitritts zum Übereinkommen von Paris anerkannt wurden. | <p>Der national festgelegte Beitrag der EU wird auf der Grundlage der Ergebnisse der politischen Debatte erstellt, die mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „Unsere Zukunft sichern: Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“ und dem Standpunkt des Rates der Europäischen Union zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes eingeleitet wurde.</p> <p>Diese Mitteilung wurde erstellt, nachdem eine umfassende Folgenabschätzung³ sowie im Rahmen einer öffentlichen Konsultation⁴ Beiträge der Interessenträger eingeholt wurden. Das Ziel beruht auch auf den Empfehlungen des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel.</p> <p>Der NDC der EU wird im Rahmen des Engagements der EU für die Gleichstellung der Geschlechter und für bereichsübergreifende Prioritäten ausgearbeitet, das beispielsweise in den folgenden Zusagen zum Ausdruck gebracht wurde: der Zusage, Synergien zwischen den sozialen, umweltpolitischen und wirtschaftlichen Dimensionen der</p> |

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52024SC0063>.

⁴ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13793-EU-climate-target-for-2040/public-consultation_de.

| | |
|--|--|
| | <p>nachhaltigen Entwicklung zu schaffen und zu maximieren⁵; der Einbeziehung der Aspekte der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter durch die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Pläne und Strategien im Rahmen der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz⁶, des Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter⁷ und der Befürwortung der EU, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker anzunehmen⁸. Die EU strebt eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter an und ermutigt eine uneingeschränkte, gleichberechtigte, wirksame und sinnvolle Beteiligung und Führungsrolle von Frauen und Mädchen auf allen Ebenen des Klimaschutzes und der Entscheidungsfindung. Die EU wird auch weiterhin die substanzelle Beteiligung junger Menschen und Kinder an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie die Klimabildung unterstützen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Klimawandel verstärken. Wir betonen ferner die Bedeutung ihrer Autonomie und des nachhaltigen Kapazitätsaufbaus.</p> <p>Die EU begrüßt, dass der Menschenrechtsrat und die Generalversammlung der VN anerkannt haben, dass das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ein Menschenrecht ist, und sie wird sich aktiv in Diskussionen über die Förderung dieses Rechts einbringen und sich für Inklusion und Nichtdiskriminierung einsetzen. Die EU erkennt den Beitrag von Verteidigerinnen und Verteidigern umweltbezogener Menschenrechte an, die mehr als je zuvor Bedrohungen und Angriffen ausgesetzt sind.</p> <p>Alle Rechtsakte der EU sind Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, bevor sie vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union angenommen werden. Die Governance-Regelungen sind in der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz festgelegt. Dazu gehören ein verbessertes Governance-System im</p> |
|--|--|

⁵ Schlussfolgerungen des Rates vom 9. April 2019 zum Thema „Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030“.

⁶ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12265-2030-Climate-Target-Plan/public-consultation_de.

⁷ Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011- 2020).

⁸ Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2017 zu indigenen Völkern.

| | | |
|----|--|--|
| | | <p>Hinblick auf eine integrierte Planung, Berichterstattung und Überwachung in klima- und energiepolitischen Bereichen – auch in Bezug auf Ziele, Strategien, Maßnahmen, Prognosen und Inventare in den Bereichen Klima und Energie –, Bestimmungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit auf mehreren Ebenen sowie öffentliche Konsultationen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausarbeitung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne zur Umsetzung ihrer politischen Ziele bis 2030 durchgeführt werden. Diese Rechtsakte enthalten Überprüfungsklauseln im Einklang mit dem im Übereinkommen von Paris vorgesehenen Fünfjahreszyklus für ehrgeizigere Klimaschutzmaßnahmen.</p> <p>Ferner führt die EU Maßnahmen durch, um die Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris zu unterstützen; dazu gehören unter anderem das EU-EHS oder der EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen – auch in Bezug auf die Finanzmarktpolitik. Außerdem arbeitet sie weiter daran, die Finanzmittelflüsse in Einklang mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen.</p> |
| b) | Spezifische Informationen, die für die Vertragsparteien einschließlich der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihrer Mitgliedstaaten, die eine Vereinbarung getroffen haben, bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris gemeinsam zu handeln, gelten, einschließlich der Vertragsparteien, die vereinbart haben, gemeinsam zu handeln, und der Bedingungen dieser Vereinbarung im Einklang mit Artikel 4 Absätze 16 bis 18 des Übereinkommens von Paris; | <p>Die EU und ihre Mitgliedstaaten teilen hiermit dem Sekretariat des UNFCCC ihre Absicht mit, nach Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris gemäß der in Abschnitt 3 a) genannten Rechtsvorschriften gemeinsam zu handeln; darin wird dargelegt, wie die EU und ihre Mitgliedstaaten für die Verwirklichung dieses NDC verantwortlich sind.</p> <p>[Platzhalter für den politischen Rahmen für die Zeit nach 2030].</p> |
| c) | Wie die Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme in die Vorbereitung des national festgelegten Beitrags durch die jeweilige Vertragspartei eingeflossen sind, gemäß Artikel 4 Absatz 9 des Übereinkommens von Paris; | <p>Die EU hat ihre Klimaziele für 2030 und 2050 in der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“) festgelegt.</p> <p>Das Europäische Klimagesetz sieht vor, dass die Europäische Kommission spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der weltweiten Bestandsaufnahme im Rahmen des Übereinkommens von Paris ein Klimazwischenziel für 2040 vorschlägt.</p> <p>Die Europäische Kommission hat am 6. Februar 2024 eine Mitteilung</p> |

| | | |
|----|--|--|
| | | <p>zu Europas Klimaziel für 2040 veröffentlicht; diese enthält eine Empfehlung für ein Zwischenziel für das Jahr 2040 unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gutachtens des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel sowie eine detaillierte Folgenabschätzung und einen Bericht über das CO₂-Budget.</p> <p>[Platzhalter für den politischen Rahmen für die Zeit nach 2030]</p> <p>Der Beitrag der EU zu den im Rahmen der weltweiten Bestandsaufnahme vereinbarten weltweiten Anstrengungen wird in Abschnitt III beschrieben.</p> |
| d) | <p>Jede Vertragspartei mit einem national festgelegten Beitrag nach Artikel 4 des Übereinkommens von Paris, der aus Anpassungsmaßnahmen und/oder Plänen zur wirtschaftlichen Diversifizierung besteht, die zu einem Zusatznutzen für die Minderung gemäß Artikel 4 Absatz 7 des Übereinkommens von Paris führen, hat Informationen zu Folgendem vorzulegen:</p> <p>i) Wie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Gegenmaßnahmen bei der Entwicklung des national festgelegten Beitrags berücksichtigt wurden;</p> <p>ii) Spezifische Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die durchgeführt werden, um zu Zusatznutzen für die Minderung beizutragen, einschließlich Informationen über Anpassungspläne, die auch Zusatznutzen für die Minderung erbringen, und die folgende Schlüsselsektoren umfassen können, aber nicht auf sie beschränkt sind: Energie, Ressourcen, Wasserressourcen, Küstenressourcen, menschliche Siedlungen und Stadtplanung, Land- und Forstwirtschaft; und Maßnahmen zur wirtschaftlichen Diversifizierung, die folgende Sektoren umfassen können, aber nicht auf sie beschränkt sind: verarbeitendes Gewerbe und Industrie, Energie und Bergbau, Verkehr und Kommunikation, Baugewerbe, Tourismus, Immobilien, Landwirtschaft und Fischerei.</p> | <p>Kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung und Verringerung von Bodenemissionen als landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen und Quantifizierung der positiven Nebeneffekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederbefeuhtung und Wiederherstellung von Mooren und Moorböden zur Verminderung von Kohlenstoffoxidation und zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung (EU-Gesamt-Klimaschutzpotenzial (Mt CO₂-eq/Jahr) 51-54 Mt CO₂-eq/Jahr)*. • Agroforstwirtschaft und gemischte Landwirtschaft, Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern auf Anbau- und/oder Weideflächen. • Anwendung von Bodenschutzmaßnahmen wie Zwischenfrüchten, bodenbedeckenden Kulturen, konservierende Bodenbearbeitung und Hecken. • Wiederaufforstung unter Beachtung der ökologischen Grundsätze der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (8-235 Mt CO₂-eq/Jahr)*. • Verbesserung der Effizienz des Düngemittelleinsatzes zur Verringerung der Distickstoffoxidemissionen (19 Mt CO₂-eq/Jahr)*. <p>*Quantifizierung der positiven Nebeneffekte: Klimaeffiziente Landwirtschaft Vorbereitung der Landwirtschaft für 2030 (vgl. Tab. 1).</p> <p>Energieeffizienzmaßnahmen Die Anpassung von Gebäuden und Infrastrukturen an extreme Wetterbedingungen (z. B. die Nachrüstung von Häusern für</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Hitzewellen) führt häufig zu einer verbesserten Energieeffizienz, was wiederum die Emissionen verringert. Dies lässt sich durch Schätzungen der Energieeinsparungen und der entsprechenden Emissionsreduktionen quantifizieren. Anpassungsmaßnahmen im Gebäudesektor tragen sowohl zu den Resilienz- als auch zu den Klimaschutzzielen bei, weisen aber auch potenzielle Kompromisse auf, die einer Fall-zu-Fall-Bewertung bedürfen. Die EU hat sich für die Einbeziehung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in die Gebäude normen eingesetzt, Richtlinien zur Steigerung der Energieeffizienz und -leistung erlassen und politische Maßnahmen zur Förderung von Gebäudenrenovierung entwickelt, die zu einer besseren Ressourcen- und Energieeffizienz führen. Die Europäische Kommission hat im März 2023 Leitlinien auf EU-Ebene zur Klimaresilienz von Gebäuden erstellt.</p> <p>Nachhaltige Landwirtschaft Verfahren wie Agroforstwirtschaft und Kohlenstoffbindung im Boden sind gebräuchliche Anpassungsmaßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen Dürren oder Überschwemmungen. Diese Verfahren können auch Emissionen verringern, indem Kohlenstoff im Boden gespeichert wird.</p> <p>Naturbasierte Lösungen (NBS) Bei einer wohlüberlegten Einbindung in Politik und Planung können NBS weit mehr leisten als einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Verringerung von Katastrophenrisiken. NBS bieten ein breites Spektrum an Vorteilen: Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, Schaffung grüner Arbeitsplätze, Wiederbelebung städtischer Räume, Reinigung von Wasser und Luft und Förderung der sozialen Inklusion. Die EU fördert den Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Kohlenstoffsenken und -speicher durch NBS, unter anderem im Rahmen des europäischen Grünen Deals, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.</p> <p>Im Rahmen des „Horizont 2020“-Projekts NATURVATION (Nature-based Urban Innovation) wurden wichtige Ressourcen für NBS für das Klima entwickelt, darunter ein städtischer Naturatlas mit fast 1000 NBS-Beispielen aus 100 europäischen Städten, die zur Anpassung des städtischen Systems an den Klimawandel beitragen, und Europäische</p> |
|--|--|

| | | |
|----------|---|--|
| | | <p>Bewertungskarten zu den Vorteilen von NBS für die Verringerung städtischer Wärmeinseln für die 775 städtischen Gebiete in der EU.</p> <p>NetworkNature ist ein von der EU finanziertes Projekt im Rahmen von Horizont Europa, das als wichtigste Ressource für die NBS-Gemeinschaft dient und Möglichkeiten für die lokale, regionale und internationale Zusammenarbeit schafft, um die Wirkung und Verbreitung von NBS zu maximieren. Auf der NetworkNature-Website sind vielfältige NBS-Ressourcen und Fallstudien abrufbar. So wurden im Rahmen des Projekts OPERANDUM natürliche Labors und die GeoIKP-Plattform entwickelt, um NBS zur Verringerung hydrometeorologischer Risiken anhand von Geodaten und sozioökologischen Daten zu validieren und zu überwachen.</p> |
| 5 | Annahmen und methodische Ansätze, einschließlich jener für die Schätzung, Anrechnung und Verbuchung anthropogener Treibhausgasemissionen und gegebenenfalls deren Abbaus: | |
| a) | Annahmen und methodische Ansätze, die für die Anrechnung und Verbuchung anthropogener Treibhausgasemissionen und deren Abbaus entsprechend dem national festgelegten Beitrag der jeweiligen Vertragspartei verwendet werden, im Einklang mit Absatz 31 des Beschlusses 1/CP.21 und den von der CMA angenommenen Anrechnungsleitlinien | Die Europäische Union wird anthropogene Emissionen und deren Abbau entsprechend dem Umfang ihres NDC gemäß Beschluss 4/CMA.1 anrechnen und verbuchen. Die Anrechnung und Verbuchung anthropogener Emissionen und deren Abbaus beruht auf den im Treibhausgasinventar der EU enthaltenen Daten, das gemäß den IPCC-Leitlinien und den Leitlinien für die Berichterstattung, dem Verfahren und den Modalitäten des erweiterten Transparenzrahmens erstellt wird. |
| b) | Annahmen und methodische Ansätze, die zur Anrechnung der Umsetzung politischer Entscheidungen und Maßnahmen oder Strategien im Rahmen des national festgelegten Beitrags verwendet werden | Gegenstandslos. Beim NDC der EU handelt es sich um ein absolutes, gesamtwirtschaftliches Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen. |
| c) | Gegebenenfalls Informationen darüber, wie die Vertragspartei bestehende Methoden und Leitlinien im Rahmen des Rahmenübereinkommens berücksichtigen wird, um anthropogenen Emissionen und dem Abbau Rechnung zu tragen, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 14 des Übereinkommens von Paris, sofern zutreffend | Siehe Abschnitt 5 d) unten. |

| | | |
|-----|---|--|
| d) | IPCC-Methodik und -Parameter zur Schätzung anthropogener Treibhausgasemissionen und deren Abbaus | Methodik: IPCC-Leitlinien 2019. Parameter: Erderwärmungspotenzial innerhalb eines Zeitraums von 100 Jahren, basierend auf dem Fünften IPCC-Sachstandsbericht. |
| e) | Sektor-, kategorie- oder tätigkeitsspezifische Annahmen, Methodik und Ansätze im Einklang mit IPCC-Leitlinien, sofern zutreffend, gegebenenfalls einschließlich: i. Ansatz zum Umgang mit Emissionen und ihrem späteren Abbau durch natürliche Störungen auf bewirtschafteten Flächen; ii. Ansatz zur Verbuchung von Emissionen und des Abbaus aus Holzprodukten; Ansatz zur Bewältigung der Auswirkungen der Altersklassenstruktur in Wäldern | [Platzhalter für den politischen Rahmen für die Zeit nach 2030] |
| f) | Weitere Annahmen und methodische Ansätze zum Verständnis des national festgelegten Beitrags und gegebenenfalls zur Schätzung der entsprechenden Emissionen und des entsprechenden Abbaus, einschließlich: | |
| i) | Wie die Bezugsindikatoren, der/die Ausgangswert(e) und/oder der/die Referenzwert(e) gegebenenfalls einschließlich sektor-, kategorie- oder tätigkeitsspezifischer Referenzwerte konzipiert werden, einschließlich beispielsweise der wichtigsten verwendeten Parameter, Annahmen, Definitionen, Methoden, Datenquellen und Modelle; | [Platzhalter für den politischen Rahmen für die Zeit nach 2030] |
| ii) | Für Vertragsparteien mit national festgelegten Beiträgen, die Komponenten anderer Art als Treibhausgase enthalten: Angaben zu den gegebenenfalls in Bezug auf diese Komponenten angewandten Annahmen und methodischen Ansätzen; | Gegenstandslos. Beim NDC der EU handelt es sich um ein absolutes, gesamtwirtschaftliches Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen. |

| | | |
|-----|--|--|
| | iii) Für klimawirksame Stoffe, die in national festgelegten Beiträgen enthalten sind und nicht unter die IPCC-Leitlinien fallen: Angaben dazu, wie die klimawirksamen Stoffe geschätzt werden; | [Platzhalter für den politischen Rahmen für die Zeit nach 2030] |
| iv) | Gegebenenfalls weitere technische Informationen; | Gegenstandslos. |
| g) | Gegebenenfalls Absicht der freiwilligen Zusammenarbeit gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris. | <p>Um die Erreichung des Ziels der EU für 2040 zu erleichtern – ein angemessener Beitrag zum Ziel für 2040 in Form hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris – in einer Weise, die sowohl ehrgeizig als auch kosteneffizient ist –, zur Unterstützung der EU und von Drittländern bei der Erreichung von Zielpfaden zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen, die mit dem Ziel des Übereinkommens von Paris vereinbar sind, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wobei die Herkunft, die Qualitätskriterien und andere Bedingungen für den Erwerb und die Verwendung solcher Gutschriften im EU-Recht geregelt werden.</p> <p>Norwegen, Island und Liechtenstein beteiligen sich seit 2008 am EU-EHS1, und 2020 ist ein Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der EU und der Schweiz in Kraft getreten. Die EU prüft weiterhin die Möglichkeiten zur Verknüpfung des EU-EHS mit anderen robusten Emissionshandelssystemen. Die EU wird für ihre Zusammenarbeit mit diesen und anderen Vertragsparteien im Rahmen des EU-EHS in einer Weise Rechenschaft ablegen, die mit den von der CMA angenommenen Leitlinien im Einklang steht.</p> |
| 6 | Auf welcher Grundlage die Vertragspartei ihren national festgelegten Beitrag im Lichte ihrer nationalen Gegebenheiten als fair und ehrgeizig erachtet: | |

| | | |
|----|---|--|
| a) | <p>Auf welcher Grundlage die Vertragspartei ihren national festgelegten Beitrag im Lichte ihrer nationalen Gegebenheiten als fair und ehrgeizig erachtet:</p> | <p>Der NDC der EU ist sowohl ehrgeizig als auch fair, da er einen der weltweit größten, von fossilen Brennstoffen abhängigen und industrialisierten Wirtschaftsräume auf den Weg zur Klimaneutralität bis 2050 bringen wird und gleichzeitig Fairness und Solidarität zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten berücksichtigt.</p> <p>Das EU-Ziel für 2030 liegt derzeit bei 55 %. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich gemeinsam für das rechtsverbindliche Ziel ein, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2040 zu senken, einschließlich eines angemessenen Beitrags hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris, und zwar in einer Weise, die sowohl ehrgeizig als auch kosteneffizient ist; auf dieser Grundlage wird die EU 2035 einen <i>indikativen</i> Beitrag einer gesamtwirtschaftlichen Nettoreduktion der Treibhausgasemissionen um 66,25-72,5 % gegenüber dem Stand von 1990 leisten. Die Spanne für das indikative Ziel für 2035 beruht auf indikativen linearen Zielpfaden aus den Klimazielen der EU für 2030 und 2050 einerseits sowie dem Klimaziel der EU für 2030 und dem Klimaziel für 2040 aus dem Standpunkt des Rates der Europäischen Union andererseits.</p> <p>Im Vorschlag für das Klimaziel der EU für 2040 berücksichtigte die Europäische Kommission die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der jüngsten Berichte des IPCC und des Beirats; die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen, einschließlich der Kosten einer Untätigkeit; die Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs für alle; Kostenwirksamkeit und wirtschaftliche Effizienz; die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen und der Wirtschaftszweige, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht; die besten verfügbaren, kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien; Energieeffizienz und den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“; Erschwinglichkeit von Energie und Versorgungssicherheit; Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten; die Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Laufe der Zeit sicherzustellen; die Notwendigkeit, natürliche Senken langfristig zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu schützen und</p> |
|----|---|--|

| | |
|--|--|
| | <p>wiederherzustellen, auch in der Meeresumwelt; den Investitionsbedarf und die Investitionsmöglichkeiten; die internationalen Entwicklungen und die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des endgültigen Ziels der UNFCCC unternommenen internationalen Anstrengungen; die vorhandenen Informationen über das projizierte indikative Treibhausgasbudget der Union für den Zeitraum von 2030 bis 2050.</p> <p>Mit dem Europäischen Klimagesetz wird ein System zur Bewertung der Fortschritte geschaffen; es bietet ferner eine Rechtsgrundlage, um erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen. Es bietet Vorhersehbarkeit für Investoren und andere Wirtschaftsakteure und gewährleistet, dass der Übergang zur Klimaneutralität unumkehrbar ist.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, muss der vereinbarte Rahmen für 2030 vollständig umgesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sichergestellt werden. Die EU erörtert derzeit einen Deal für eine saubere Industrie, der darauf abzielt, die Dekarbonisierung voranzutreiben und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu verbessern und gleichzeitig einen gerechten Übergang, bei dem niemand zurückgelassen wird, und gleiche Wettbewerbsbedingungen mit internationalen Partnern sicherzustellen.</p> <p>Die EU verfügt über eine langjährige Erfolgsbilanz bei der Umsetzung ihrer Klimapolitik. Ihre Gesamttreibhausgasemissionen (ausgenommen LULUCF und internationaler Luftverkehr) sind seit 1990 um 1 516 Mt CO₂ -Äquivalent zurückgegangen und haben in diesem Zeitraum im Jahr 2022 ihren niedrigsten Stand erreicht (3 133 Mt CO₂ -Äquivalent). Die EU hat ihr BIP seit 1990 zunehmend von ihren Treibhausgasemissionen abgekoppelt; in diesem Zeitraum ist das BIP um 67 % gestiegen und gleichzeitig sind die Emissionen um etwa 34 % zurückgegangen.</p> <p>Eine klimaneutrale, inklusive und widerstandsfähige Wirtschaft soll den langfristigen Wohlstand und das Wohlergehen der EU-Bürgerinnen und -Bürger sichern. Die öffentlichen Maßnahmen und Mittel und der soziale Dialog müssen jedoch dazu dienen, Herausforderungen für bestimmte Gruppen und Regionen zu bewältigen und so Investitionen der Haushalte in die Dekarbonisierung zu unterstützen. Um sozialen Belangen Rechnung zu tragen, bedarf es eines klaren politischen Schwerpunkts auf Gerechtigkeit, Solidarität und Sozialpolitik, durch den nicht nur</p> |
|--|--|

| | | |
|----|---|---|
| | | <p>erforderlichenfalls die direkten Auswirkungen der CO₂-Bepreisung abgemildert, sondern auch einkommensschwache Haushalte in die Lage versetzt werden, den wirksamen Übergang zur Klimaneutralität zu vollziehen.</p> <p>[Platzhalter für den politischen Rahmen für die Zeit nach 2030]</p> |
| b) | Erwägungen zur Fairness, einschließlich Überlegungen über Gerechtigkeit | <p>Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben ihre Treibhausgasemissionen seit 1990 kontinuierlich gesenkt. Die EU ist ihren Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen sowohl im ersten als auch im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls nachgekommen. Die Ergebnisse der EU im zweiten Verpflichtungszeitraum spiegelten eine Verringerung um etwa 19 % gegenüber dem Stand des Basisjahres wider, womit das zugesagte Reduktionsziel von 8 % übertroffen wurde.</p> <p>Im Einklang mit dem IPCC muss gegen 2050 weltweite Treibhausgasneutralität erreicht werden, um die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, wobei es keine oder nur eine geringe Überschreitung gibt. Im Jahr 2020 verpflichtete sich die EU in ihrer langfristigen Strategie für das UNFCCC zur Klimaneutralität bis 2050 und legte einen ehrgeizigen national festgelegten Beitrag mit dem Ziel vor, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken.</p> <p>Durch ihre Verpflichtung zu diesen Zielen leistet die EU einen fairen und ausgewogenen Beitrag zu einem Kurs, der – entsprechend den Empfehlungen des IPCC, der ehrgeizigsten Auslegung des Übereinkommens von Paris und der Stärkung des Engagements der EU für seine Umsetzung – darauf abzielt, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Emissionsreduktionen der EU sind auf die Wissenschaft und den IPCC abgestimmt sowie auf die Forderung nach einer tiefgreifenden, raschen und nachhaltigen Reduktion der weltweiten Treibhausgasemissionen um 43 % bis 2030 und um 60 % bis 2035.</p> <p>Die EU hat 2023 eine Nettoreduktion der Treibhausgasemissionen um 8 % gegenüber den Emissionen des Vorjahres erreicht. Dies stellt die größte jährliche Reduktion seit Jahrzehnten dar (mit Ausnahme des außergewöhnlichen, vorübergehenden Rückgangs aufgrund der Pandemie im Jahr 2020) und ist vor allem auf die Zunahme der</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Erzeugung erneuerbarer Energien und den Rückgang der Kohle- und Gasnutzung zurückzuführen. Im Jahr 2023 lagen die Nettoemissionen um 37 % unter dem Stand von 1990. Im selben Zeitraum sind die globalen Emissionen um über 50 % gestiegen. In diesem Zeitraum wurden die Emissionen in der EU schneller reduziert als in allen anderen größeren Industrie- oder Entwicklungsländern.</p> <p>Ziel ist eine gesamtwirtschaftliche Nettoreduktion der Emissionen bis 2040 gegenüber 1990, einschließlich eines angemessenen Beitrags hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris – in einer Weise, die sowohl ehrgeizig als auch kosteneffizient ist –, was zu einem indikativen Beitrag einer gesamtwirtschaftlichen Nettoreduktion der Treibhausgasemissionen bis 2035 um 66,25-72,5 % gegenüber 1990 führt. Die Spanne für das indikative Ziel für 2035 beruht auf indikativen linearen Zielpfaden aus den Klimazielen der EU für 2030 und 2050 einerseits sowie dem Klimaziel der EU für 2030 und dem Klimaziel für 2040 aus dem Standpunkt des Rates der Europäischen Union andererseits.</p> <p>Auf die im Rahmen dieses national festgelegten Beitrags eingegangenen Verpflichtungen der EU treffen folgende Punkte zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie stehen im Einklang mit den Emissionszielpfaden des IPCC und der im Rahmen der weltweiten Bestandsaufnahme formulierten Forderung nach einer tiefgreifenden, raschen und nachhaltigen Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem 1,5 °C-Ziel;• sie entsprechen der im Rahmen der weltweiten Bestandsaufnahme formulierten Forderung nach absoluten, gesamtwirtschaftlichen Reduktionszielen für alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien ; und• sie stehen im Einklang mit starken und glaubwürdigen Emissionsreduktionen entsprechend einem linearen oder steileren Zielpfad zur Verwirklichung der Klimaneutralität Mitte des Jahrhunderts. <p>Laut dem jüngsten „Emissions Gap Report“ (Bericht über die Emissionslücke) des UNEP liegt der Anteil der EU an den weltweiten Treibhausgasemissionen bei 6 %.</p> |
|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| | | Die EU kann die Klimakrise nicht im Alleingang lösen. Die internationale Zusammenarbeit steht nach wie vor im Mittelpunkt des Beitrags der EU zu den globalen Klimaschutzmaßnahmen, und die EU wird die Länder mit dem größten Anteil an Emissionen weiterhin auffordern, sich zu den höchstmöglichen Zielsetzungen zu verpflichten. |
|--|--|--|

| | | |
|----|--|--|
| c) | Wie die Vertragspartei auf Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris eingegangen ist | Dieser national festgelegte Beitrag der EU stellt eine Steigerung des Ambitionsniveaus verglichen mit ihrem vorherigen national festgelegten Beitrag dar. Siehe Abschnitt 6a. |
| d) | Wie die Vertragspartei auf Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris eingegangen ist | Die EU kommt dieser Bestimmung nach, indem sie ein absolutes gesamtwirtschaftliches Ziel setzt. |
| e) | Wie die Vertragspartei auf Artikel 4 Absatz 6 des Übereinkommens von Paris eingegangen ist | Gegenstandslos. |
| 7 | Wie der national festgelegte Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Rahmenübereinkommens gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von Paris beiträgt: | |
| a) | Wie der national festgelegte Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Rahmenübereinkommens gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von Paris beiträgt | Die EU ist der Auffassung, dass ihr national festgelegter Beitrag – wie in den Abschnitten 6a und 6b dargestellt – mit der Zielsetzung des UNFCCC und dem langfristigen Ziel des Übereinkommens von Paris im Einklang steht. |
| b) | Wie der national festgelegte Beitrag zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris beiträgt | |